

Zum  
**Meineidsprozeß gegen Moritz Lewy**  
in Konitz Westpr.

---

**Verteidigungsrede**  
des Rechtsanwalts **Hugo Sonnenfeld** in Berlin,  
mit einem Vorwort  
des Justizrats **Dr. Erich Sello** in Berlin.

---

Berlin 1901.  
Druck und Verlag von H. S. Hermann

Zum

# Meineids-Prozeß gegen Moritz Lewy

in König Westpr.

---

## Verteidigungsrede

des Rechtsanwalts Hugo Sonnenfeld in Berlin,

mit einem Vorwort

des Justizrats Dr. Erich Sello in Berlin.

---

Berlin 1901.

Druck und Verlag von H. S. Hermann.

Die schurgerichtliche Verhandlung gegen den Fleischergefelten Moritz Lewy wegen Meineids hat überall — und nicht bloß innerhalb der Grenzen unseres Vaterlandes — die Teilnahme der gebildeten Welt erregt. Man empfand allgemein, daß es sich hier nicht bloß um das beklagenswerte Schicksal eines Einzelnen handele, der, wie viele meinten, mit Unrecht eines schweren Verbrechens geziehen wurde, sondern daß weit darüber hinaus um die höchsten und allgemeinsten Güter der Gerechtigkeit und der bürgerlichen Freiheit gekämpft werde.

Als Moritz Lewy am letzten Tage der Verhandlung in schlichten und ergreifenden Worten Gott zum Zeugen seiner Unschuld anrief, hat ihm in Romitz nur das herzlose Lachen einer Zuhörerschaft geantwortet, die zu seiner Ueberführung keines weiteren Grundes bedurfte, als daß er einen andern Glauben als sie bekante. Dieses Gelächter, womit der Hölle — der gebildete wie der ungebildete — an diesem Orte und zu dieser Stunde einen Angeklagten zu verhöhnern wagte, der, wenn er wirklich falsch geschworen hatte, es doch nur gethan haben konnte, um sich und die Seinen vor dem blinden Verfolgungswahne dieses selben Hölles zu retten, hat jedem menschlich Fühlenden die Schamröthe in die Wangen getrieben; schlimm für uns, wenn die Nachwelt einst die Gerechtigkeit unserer Zeit nach diesem Gelächter schätzen sollte.

Außerhalb des Gerichtssaales aber haben Moritz Lewys Worte einen andern Widerhall gefunden. Viele Tausende, die der Verhandlung mit gespannter Aufmerksamkeit gefolgt sind, haben sich nicht von seiner Schuld überzeugen können und hoffen mit ihm, daß das Urtheil des Romitzer Gerichts nicht das letzte Wort sein wird, das in dieser Sache gesprochen worden ist; die folgenden Blätter werden dieser Sache neue Freunde werben. Sie enthalten eine genaue stenographische Wiedergabe der Verteidigungsrede des einen der beiden Verteidiger, die, wie sie bisher treu und mannhaft für Lewys Unschuld eingetreten sind, auch ferner den Mut und die Hoffnung nicht sinken lassen werden. Die sachliche und einleuchtende Kritik, die der Verteidiger in dieser Rede an dem Ergebnisse der Beweisaufnahme geübt hat, stellt, wie ich glaube, nicht nur für diesen einzelnen Fall den zweifelhaften Wert des Belastungsbeweises in das hellste Licht, sondern bietet auch einen allgemeinen und dauernd wertvollen Beitrag zu der bisher so arg vernachlässigten Lehre von der Psychologie des Zeugenbeweises.

Möge die folgende Schrift jeden ihrer Leser lehren, daß unsere Strafrechtspflege auch heut noch auf schwachen Säulen ruht und daß der Freiheit und der Ehre eines jeden von uns die äußerste Gefahr droht, wenn sich religiöser und politischer Hader in den Gerichtssaal drängen und die Gemüther der Zeugen — oder gar der Richter mit der verhängnisvollsten aller Täuschungen: dem unbewußten Selbstbetruge umspinnen darf.

Berlin, den 4. April 1901.

Erich Cella.

## Rechtsanwalt Sonnenfeld:

Meine Herren Geschworenen!

Der Herr Erste Staatsanwalt hat Ihnen gesagt, daß Sie sich zur Prüfung, ob der Angeklagte schuldig ist, drei Fragen vorlegen müssen.

Zuerst sollen Sie sich fragen:

„Sag für den Angeklagten irgend ein Anlaß vor, die Thatsache wissenschaftlich abzustreiten, daß er den verstorbenen Ernst Winter gekannt habe?“ Der Herr Erste Staatsanwalt legt mit Recht Gewicht darauf, vor allem zu erfahren, ob denn irgend ein Grund auszudenken ist, weshalb mein Klient die Wahrheit verlekt haben sollte. Wenn Sie in Erwägung hierüber eintreten, werden Sie den Hinweis des Herrn Ersten Staatsanwalts prüfen müssen, ob nicht etwa dieser Grund in der Furcht des Angeklagten vor strafrechtlicher Verfolgung wegen Mitthäterschaft am Morde des Ernst Winter zu suchen ist. Der Herr Erste Staatsanwalt meint, daß er keinen Anlaß habe, den Angeklagten für mitschuldig am Tode Winters zu halten und weil er ihn nicht für mitschuldig hält, glaubt er keinen Grund zu haben, Ihnen die Bejahung der zweiten Frage empfehlen zu sollen, welche an Sie, meine Herren Geschworenen seitens des Herrn Präsidenten gestellt ist und die dahin geht: „Hat Moritz Lemy etwa deshalb einen Meineid geleistet, weil er durch Befundung der Wahrheit sich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzte?“ Daß Ihnen der Herr Erste Staatsanwalt die Verneinung dieser Frage empfiehlt, beruht nach meiner Anschauung auf einem Rechtsirrtum, auf unrichtiger Auslegung des Gesetzes! Es ist nicht notwendig, daß ich wirklich ein Verbrechen auf dem Gewissen habe, daß ich wirklich in der Gefahr schwebe, strafrechtlich verfolgt und verurteilt zu werden, um der Milderung der zweiten Frage teilhaftig zu werden, sondern es genügt vollkommen, daß ich in der Furcht, in der Ueberzeugung lebte, das Zugeständniß könnte die Veranlassung zu meiner Verfolgung und Verurteilung bieten. Nun führte doch der Herr Staatsanwalt selbst aus, daß der Angeklagte wohl nur aus Furcht eine persönliche Bekanntschaft mit Ernst Winter abgeleugnet habe. Wenn aber diese Furcht bestanden hat, dann ist vollkommen die Voraussetzung erfüllt, an welche der § 157 des Strafgesetzbuches die Strafmilderung knüpft, welche Sie dem Angeklagten durch Bejahung der zweiten Frage sichern würden.

§ 157 des Strafgesetzbuches bestimmt nämlich, daß eine Strafmilderung dann eintreten solle, wenn die Angabe der Wahrheit eine Verfolgung wegen Vergehens oder Verbrechen nach sich ziehen könnte, § 157 verlangt nicht, daß die Angabe der Wahrheit die Verfolgung nach sich ziehen müßte.

Meine Herren Geschworenen, welchen Zweck verfolgt dieser Paragraph 157, was will er denn anders sagen, als daß derjenige, der von Furcht bedrückt sich in der Gefahr glaubt, wegen eines Vergehens oder Verbrechen verfolgt zu werden, daß auch dieser die Wahrheit nicht verletzen darf, daß aber, wenn er sie doch verletzt, dies nicht ganz so schlimm ist, als wenn er aus Leichtsinne oder aus Eigennutz oder Bosheit einen falschen Eid leistet. Wenn man also der Gewissenbedrängnis eines Zeugen Nachsicht gewähren soll, kommt es nicht darauf an, ob die Gewissenbedrängnis begründet war es ist einerlei, ob ein Staatsanwalt erklärt, er hätte doch keine Anklage erhoben, es kommt nur darauf an: „Konnte der Angeklagte befürchten, daß ihm eine strafrechtliche Verfolgung in Aussicht stehe, wenn ein näherer Verkehr zwischen ihm und Ernst Winter vorhanden war?“

In Wahrheit konnte er dies nicht bloß befürchten, sondern es war solche Furcht sehr berechtigt, ja geradezu dringend. Es waren damals ja schon die Verdächtigungen gegen die Juden im Allgemeinen und die Familie Lewy im besonderen im Gange. Eidlich bestritt er zum ersten Mal eine Bekanntschaft mit Winter, als er in der Voruntersuchung gegen Masloff darüber gehört wurde, ob er Winter habe abschlichten helfen. Uneidlich hatte er dies schon mehrfach vorher gethan und zwar ebenfalls zur Verteidigung gegen die Beschuldigungen seitens Masloff und Gewissen. Damals forschte man bereits nach systematischen Ableugnungen der Juden, wie sich die Staatsbürgerzeitung ausdrückte; müsse man nach unrichtigen Aussagen jüdischer Zeugen forschen, um sagen zu können, da stecke ein schlechtes Gewissen dahinter! man müsse jüdische Ableugnungen nachweisen, um dann die Verfolgung dieser Personen zu fordern und zwar nicht nur wegen Meineides, sondern vor allem wegen Mordes.

Meine Herren Geschworenen: Die Zeugin Martha Lehmann, deren persönliche Wahrhaftigkeit ich durchaus nicht angreifen will, vor deren Energie ich aber doch die Hochachtung nicht empfinde, welche mein Herr Mitverteidiger zu haben erklärt, und zwar deshalb nicht, weil sie sich nicht frei gehalten hat von Gehässigkeit, weil sich ihre „Energie“ und „Bietät“ nicht beschränkte auf die Verteidigung ihres Vaters, sondern sich bethätigte in der nicht einwandfreien Werbung von Zeugen gegen einen Unschuldigen, diese Frau Martha Lehmann hat uns, wie schon früher, so auch hier bekundet, daß sie Zeugen suchte, um Moritz Lewy meineidig zu machen. Und warum wollte sie ihn meineidig machen? Weil, wie sie uns ausdrücklich sagte, der nachgewiesene Meineid doch ein Motiv gehabt haben mußte.

Es wird Ihnen, meine Herren, keinem Zweifel unterliegen, daß die Meinung in Romig damals allgemein dahin gegangen ist: „Können wir den Juden Unwahrheiten nachweisen, dann haben wir als Grund der Unwahrheit ihr böses Gewissen! Haben wir dies bewiesen,

dann können wir zu den Behörden sagen: „Hier habt Ihr den Nachweis des Schuldbewußtseins, nun verfolgt den Juden!“ Wenn, meine Herren, mein Klient einen Meineid geleistet haben würde, so kann er ihn aus keinem anderen Grunde geleistet haben, als aus Furcht vor einem Mordprozeß.

Das ist ja auch die Auffassung des Herrn Ersten Staatsanwalts. Deshalb mündere ich mich, daß der Herr Staatsanwalt nicht selbst seinerseits Sie gebeten hat, die Frage zwei wegen der Strafmilderung zu bejahen!

Bejahen Sie die erste Frage, so müssen Sie notwendig auch die zweite Frage bejahen.

Indessen, meine Herren, so sicher ein Meineid des Angeklagten sich aus keinem anderen Motiv erklären könnte, als aus dem der Furcht, so sicher werden Sie sagen müssen, daß Moritz Lewy einen Meineid mangels jeden Motivs nicht geleistet haben kann, falls Sie zu der Erkenntnis kommen, daß das einzig mögliche Furchtmotiv jedenfalls zu der Zeit nicht mehr vorgelegen haben kann, als Moritz Lewy zum ersten Mal eidlich vernommen wurde. Welches waren denn die Umstände, unter denen er seine eidliche Aussage abgegeben hat? Da hat uns der Kriminalkommissar Behn fast wörtlich bekundet: „Ich habe den Angeklagten Lewy vor seiner ersten Vertheidigung wiederholt über seine Bekanntschaft mit Winter vernommen; ich habe ihn wiederholt gesagt: Na, hören Sie mal, wenn Sie wirklich den Ernst Winter gekannt haben, so sagen Sie es doch, es ist dann eine ganz unerhebliche Thatsache; es kann daraus gar nichts gegen Sie gefolgert werden.“ Diese Zusicherung, diese Belehrungen, die meinem Klienten gegeben worden sind, sie sprechen doch dafür, daß das Motiv der Furcht nicht gar so dringend für meinen Klienten gewesen sein kann. Wären diese Belehrungen nach der ersten Vertheidigung erfolgt, da läge es anders, aber sie erfolgten, wie uns Herr Behn bekundete, viel früher. Der Angeklagte ist also lange vor seinem Eide und wiederholt und wohlwollend belehrt worden, und er ist trotzdem dabei geblieben, daß er den Ernst Winter nicht mit Namen gekannt hat. Das drängt doch zu dem Schluß, daß die Furcht vor Strafverfolgung nicht groß genug gewesen sein kann, um den Angeklagten von der Wahrheit zum Meineid abzudrängen.

Ich bitte Sie, meine Herren Geschworenen, mich in dieser schwierigen Frage nicht falsch zu verstehen:

Hat der Angeklagte einen Meineid geleistet, dann muß er ein Motiv gehabt haben, und das kann nur das der Furcht gewesen sein. Aber die zuerst zu prüfende Frage, ob wir nicht vor der Thatsache stehen, daß es überhaupt an jedem Anlaß zum Meineide fehlte, und daß deshalb gar kein wissenschaftlicher Meineid geleistet sein kann, diese Frage ist eine andere. Und ich hoffe, Sie, meine Herren, werden zu der Erkenntnis kommen, daß es an jedem Motiv fehlte, welches den Schluß auf die Meineidsabsicht des Angeklagten zuließe.

Ich kann es mir nicht denken, daß nach den wohlwollenden Belehrungen durch Herrn Kommissar Behn mein Klient sich andauernd eingeredet habe: „Du mußt Dein Gewissen mit einem Meineid belasten, sonst läufst Du Gefahr, wegen Mordes verurteilt zu werden.“

Ich kann mir nicht vorstellen, daß ein Motiv bestanden hat, den Verkehr, wenn er vorhanden gewesen wäre, eidlich abzutreten.

Die zweite Frage des Herrn Ersten Staatsanwalts war die: „Was hat der Angeklagte überhaupt beschworen?“

Er hat nichts beschworen, was auch nur durch einen einzigen Zeugen widerlegt worden wäre. Alles, was die Zeugen bekundet haben, hat der Angeklagte von Anbeginn zugegeben. Der Herr Erste Staatsanwalt meint, der Angeklagte habe seine Aussage immer mehr abgeschwächt und habe immer mehr zugegeben. Mag sein, das lasse ich dahingestellt! Aber das ist doch die Frage, ob er bei seiner ersten Aussage jeden Verkehr mit Ernst Winter bestritten, oder von vornherein erklärt hat: „Wohl kann ich mit Winter zusammengegangen haben, wir können zusammen gegangen sein, zusammen gesprochen, oder uns begrüßt haben, aber seinen Namen habe ich nicht gekannt.“ Das war stets der Inhalt seiner Aussagen vor dem Kriminalkommissar Wehn, wie uns dieser bestätigt hat. Schon vor seiner eidlichen Vernehmung hat der Angeklagte immer wiederholt: „Gewiß kann ich ihn gesehen haben, gewiß kann ich mit ihm zusammen gewesen sein, gewiß können wir uns begrüßt haben, aber ich habe seinen Namen nicht gekannt.“ Das ist von allergrößter Wichtigkeit! Diese zeugeneidlichen Bekundungen des Herrn Wehn zeigen, wie Moritz Bemy von vornherein, vom ersten Augenblick an sich verhalten hat. Diese vor der Polizei abgegebenen Erklärungen sind von ebenso großer Wichtigkeit wie seine späteren Wiederholungen und die Protokolle, welche seine Worte festlegten, und die genau dem entsprechen, was der Angeklagte auch noch in dieser Verhandlung hier bekundet hat. Wie lautet denn das erste richterliche Protokoll, welches Herr Landrichter Dr. Zimmermann betreffend die Bekanntschaft des Moritz Bemy mit Ernst Winter aufgenommen hat?

Es ist uns vorgelesen worden, wir wissen, daß das Protokoll mit den Worten beginnt: „Ich mag ihn häufiger gesehen haben, ich habe ihn jedoch nicht mit Namen gekannt.“ Dieser Satz wurde dann durchgestrichen, und es blieb bloß der weitere Satz stehen: „Nach meinem bestem Wissen habe ich ihn aber nicht gekannt.“ Und wie ist das Protokoll mit seiner Durchstreichung entstanden? Auch darüber haben wir eine einfache Erklärung erhalten. Mit gutem Rechte darf jeder Richter sagen, daß wenn ich zwar jemanden gesehen habe, aber seinen Namen nicht weiß, daß ich ihn dann eben nach bestem Wissen nicht gekannt habe. Das war auch die Auffassung des Herrn Landrichters Dr. Zimmermann. Deshalb hatte dieser Recht, wenn er den ersten Satz wieder gestrichen hat; denn der Inhalt des ersten durchgestrichenen Satzes und der des zweiten Satzes sind gleichwertig, deshalb durfte Herr Dr. Zimmermann, wie er es gethan hat, nach Niederschrift des ersten Satzes dem Angeklagten sagen: „Nun wenn Sie ihn nicht mit Namen kannten, dann können Sie eben sagen, daß Sie ihn nach ihrem besten Wissen nicht kannten.“ Darum durfte dies auch der Angeklagte bejahen und in die Ausstreichung des ersten Satzes willigen.

In diesem Protokoll des Herrn Landrichters Dr. Zimmermann steht also nichts anderes, als was der Angeklagte stets vor dem Herrn Kriminalkommissar Wehn ausgesagt hatte. Von Anbeginn hat Moritz

Vewy erklärt: „Es ist möglich, daß ich mit Ernst Winter gegangen bin, daß ich mit ihm gesprochen habe,“ das ist unbestritten. Was er bestreitet, das ist, daß er Winters Namen gekannt hat, oder noch richtiger ausgedrückt, er bestreitet, daß er bei der Eidesleistung sich bewußt war, welche Persönlichkeit er mit dem Namen Ernst Winter zu verbinden habe.

Selbst wenn das ihm nachgewiesen würde, daß er einmal den Namen Winters erfahren habe, so braucht er doch noch nicht einen Meineid geleistet zu haben. Denn die Erklärung: „Nach meinem bestem Wissen kenne ich Ernst Winter nicht,“ heißt doch nur: „Ich bin außer Stande trotz aller Ueberlegung mir jetzt zum Bewußtsein zu bringen, welche Person den Namen Ernst Winter trug.“

Nach meiner Ueberzeugung ist Freisprechung schon aus dem Grunde dringend geboten, weil die Aussage des Angeklagten mit der Aussage keines der Zeugen im Widerspruch steht. Alle Zeugen bekunden nichts anderes, als was er selbst als möglich zugegeben hat. Es ist möglich, daß er ihn gekannt hat, daß er mit ihm gestanden und gesprochen und sich gegrüßt hat, das war stets der Inhalt seiner Aussagen. Und wenn Sie sich so an das Wort klammern wollen, wie es im ersten Protokolle vor dem Vordrichter Dr. Zimmermann niedergeschrieben ist, wenn Sie ihm etwa einen Vorwurf daraus machen wollen, daß er dort ausgesagt hat, es sei möglich, daß er ihn häufiger gesehen, nur dem Namen nach habe er ihn nicht gekannt, wenn Sie ihm übel auslegen, daß er nicht alle Möglichkeiten des Sprechens, Grüßens zc. ebenso aufgezählt hat, wie vorher auf der Polizei und nachher in den Hauptverhandlungen gegen Speisiger und gegen Masloff und Genossen: Da würde er mit gutem Recht zu seiner Verteidigung erwidern dürfen:

„Das brauchte ich nicht aufzuzählen, denn die Frage war doch die, ob ich Ernst Winter kenne, nicht aber, welche sonstigen Beziehungen vielleicht bestanden haben könnten, und wenn ich antwortete, ich könne ihn wohl häufiger gesehen haben, aber sein Name war mir unbekannt, so sind damit weitere Möglichkeiten nicht ausgeschlossen.“ Wenn Sie so hart und starr in Ihrem Gedankengange sein sollten, zu sagen: „Moriz Vewy hat beim Vordrichter Dr. Zimmermann die Möglichkeit des Grüßens zc. verschwiegen, also ist er meineidig“, so frage ich Sie, meine Herren Geschworenen: Hat er etwas verschwiegen wollen? Hat er denn nicht vorher und nachher, wo er zu ausführlichen Darlegungen veranlaßt wurde, stets alle Möglichkeiten aufgezählt? und da soll er mittendrin haben etwas verschwiegen wollen?

Es ist Ihnen vorgelesen worden, was er im Speisiger- und Masloff-Prozeß bekundet hat, wie es dort protokollarisch festgestellt worden ist.

Diese Aussagen sind aus einem Guß, wenn auch in Absätzen abgegeben.

Ein Zeuge trat vor und that sein Wissen kund. Dann wurde Vewy gefragt: „Was sagen Sie dazu?“ Dann kam ein zweiter Zeuge an die Reihe und wieder wurde Vewy befragt, und auf diese Weise erschienen die Aussagen Vewys zerrissen. Aber, wie Thuet der Herr Präsident bestätigen wird, sie sind zerrissen lediglich in der äußeren Form,<sup>2</sup>



sie bilden aber eine Einheit. Der Eid, den der jetzige Angeklagte damals als Zeuge geleistet hat, deckt alle seine Bekundungen. Der Eid ist in seiner Wirkung nicht zeitlich auf 5, auf 10 Minuten zu beschränken, er reicht vom ersten bis zum letzten Wort. Wird der Zeuge unterbrochen, so ist damit nicht die Wirkung des Eides unterbrochen. Die Aussagen vor und nach den Unterbrechungen bilden zusammen eine Einheit. Und wenn Sie diese einzelnen unterbrochenen Bekundungen zusammenstellen, was hat dann Moritz Levy z. B. im Speijger-Prozeß gesagt? Wörtlich lauten seine protokollarischen Erklärungen: „Ich kann nicht mit Bestimmtheit sagen, daß ich den Winter gekannt habe. Wie gesagt: es ist möglich, aber ich kann mich nicht erinnern. Es ist möglich, daß ich ihn gekannt habe, aber ich erinnere mich nicht, es ist möglich, daß ich mit Winter zusammengegangen bin und gesprochen habe, nach meinem besten Wissen aber habe ich ihn nicht gekannt.“

Wollen Sie von einem Menschen, der ein Zeugnis ablegen muß, eine noch größere Gewissenhaftigkeit fordern? Gibt es überhaupt eine größere? Für einen Juristen hätte es genügt, wenn der Zeuge seine Aussage in die auch vom Herrn Landrichter Dr. Zimmermann gewählten Worte zusammengefaßt hätte: „Nach meinem besten Wissen kenne ich den Ernst Winter nicht.“ Hier aber hat Moritz Levy so klar, so einfach, so deutlich alle Möglichkeiten äußerlicher Beziehungen zu Ernst Winter zugegeben; nur die Namenskenntnis hat er bestritten! Wollen Sie bei einer so vorsichtigen, einer so gewissenhaften Aussage einen Mann für schuldig des Meineides erklären? Haben Sie nicht in diesen Verhandlungen erfahren, wie vielen, wie argen Irrtümern Zeugen unterliegen können? Haben Sie, meine Herren Geschworenen, gehört, was der Herr Erste Staatsanwalt bezüglich der 24 Zeugen, auf deren Aussage er Wert legte, gesagt hat? Er sagte nicht bloß: „Machen Sie mir diese 24 Zeugen unglaubwürdig“, sondern er sagte: „Nicht die objektive Unwahrheit, nicht, daß Widersprüche vorhanden sind zwischen dem, was ein Zeuge heute ausgesagt hat oder drei Monate vorher, macht ihn unglaubwürdig. Weisen Sie mir nach, daß die Leute wirklich eine unwahre Aussage gemacht haben?“ So liegt die Sache auch genau für den Angeklagten. Selbst wenn er Winter einmal kennen gelernt haben sollte, so genügt nicht die objektive Unrichtigkeit seiner Aussage. Sie müßten ihm nach der richtigen Lehre des Herrn Staatsanwalts nachweisen, daß er wirklich etwas Unrichtiges bekundet hat. Moritz Levy giebt alles, was die Zeugen uns hier bekundet haben, zu. Und was giebt er nicht zu? Was uns auch kein Zeuge bekundet hat, nämlich, daß er das Bewußtsein hatte, den Ernst Winter gekannt zu haben, daß er Ernst Winter mit Namen gekannt hat! Wie wollen Sie ihm dies beweisen angesichts der Thatsache, daß seine Wahrheitsliebe in so vielen einzelnen Details durch die Behörde erprobt ist?

Ich will nicht verkennen, daß man sagen könnte, wenn jemand 10 Mal mit einem Menschen zusammengewesen ist, schön! er braucht sich seines Namens nicht zu erinnern: Wenn jemand aber 100 Mal mit einem anderen zusammen war, anscheinend im intimen Verkehr, dann

glaube ich dem Manne nicht mehr, daß er sich nicht zu erinnern vermöge, dann bin ich überzeugt, daß er sich erinnert, und weil ich davon überzeugt bin, daß er sich erinnert hat, verurteile ich ihn trotz seiner vorichtigen Aussage. Dieser Standpunkt, meine Herren, ist möglich, aber er ist durchaus nicht zuverlässig für die Wahrheitsfindung. Nicht alle Menschen haben ein gleich gutes Namengedächtnis, nicht alle interessieren sich gleichmäßig für die Namen ihres gelegentlichen Verkehrs. Die Fähigkeiten des Angeklagten in diesen beiden Richtungen sind uns völlig unbekannt. Aber trotzdem, meine Herren Geschworenen, will ich diesen Standpunkt gelten lassen. Wenn nachgewiesen wird, daß der Angeklagte mit Ernst Winter 100 Mal zusammen gewesen ist, schön! dann verurteilen Sie den Angeklagten!

Nun lassen Sie uns aber auch prüfen, ob die Häufigkeit des beobachteten Verkehrs wirklich so groß war, und damit stehen wir vor der dritten vom Herrn Staatsanwalt gestellten Frage: „Ist denn objektiv wahr oder unwahr, was der Angeklagte beschworen hat?“ Um das zu beantworten, müssen wir in eine Würdigung der einzelnen Zeugenaussagen eintreten. Da möchte ich vorweg Ihre Aufmerksamkeit auf folgendes lenken: Der Dritte Staatsanwalt hat eine Reihe von Zeugen ohne weiteres ausscheiden lassen, wie er zugestanden hat, weil er nicht im Stande ist, auf ihre Aussagen irgend welchen Wert zu legen. Ich werde ihnen die Namen dieser Zeugen nennen. Da ist der Vater Rübke, die Anna Rübke, die Symonowsky, der Nachtwächter Ruß, der Arbeiter Mey. Ich will hier auch gleich den Besitzer Korsanke aus der Reihe der Belastungszeugen ausscheiden, weil er gar nicht behauptet hat, die beiden zusammen gesehen zu haben, weil er vielmehr ausdrücklich erklärte, er könne seine Aussage nicht mit Sicherheit abgeben, zumal sein Sohn sich genau des Tages, an welchem Vater und Sohn Korsanke mit Moritz Vemy zusammen gewesen sei, erinnere, trotzdem aber nicht wisse, und deshalb auch nicht glaube, daß Ernst Winter dabei gewesen sei. Ich scheidet diese Aussage deshalb aus, da sie gar keine Unterlage bietet und ich frage: Wenn diese Zeugen fortfallen, was blieb dann im Speisiger-Prozeß an Zeugenmaterial übrig, das zur Verhaftung des Moritz Vemy geführt hat? Und es ist doch nicht zu bestreiten, daß in der öffentlichen Meinung die bloße Verhaftung eines Mannes an sich schon ein großes Odium, gradezu ein Verdachtsmoment gegen seine Unschuld ist. Was war nun damals, als die Verhaftung des Angeklagten erfolgte, außer denjenigen Zeugen, welche jetzt vom Ersten Staatsanwalt fallen gelassen wurden, an Beweismitteln überhaupt noch übrig? Da waren Schlichter, Hellwig und die Tuszit und sonst niemand.

Präsident: Magorra, die Hoppe waren auch dabei.

Rechtsanwalt Sonnenfeld: Es blieb weiter übrig Magorra, der die beiden zu drei verschiedenen Malen zusammen gesehen haben will, es blieb endlich übrig die Hoppe, die sie einmal gesehen hat, Hellwig, den ich schon nannte, hat sie an einem Tage zusammen gesehen, und Schlichter hatte damals ausgesagt, er glaube die beiden mehrmals zusammen gesehen zu haben, erinnere sich aber mit Sicherheit nur eines Falles. Wenn ich richtig zähle, wurde also im Speisiger-Prozeß bezeugt, daß Moritz Vemy mit Winter zusammen alles in

allem siebenmal gesehen wurde! Der Angeklagte Speifiger selbst meinte auch, die beiden nur einmal zusammen gesehen zu haben, macht also höchstens 8 Mal.

Präsident (unterbrechend): Und Büttner?

Rechtsanwalt Sonnenfeld: Büttner hat nur einmal grüßen sehen. Und das Grüßen beweist keine Namenskenntnis, der 28 jährige Angeklagte wurde vielfach von jungen Schülern begrüßt, die er nicht kannte, das geht vielen so. Das glaube ich als sicher annehmen zu dürfen, wenn damals nur diese Befundungen vorgelegen hätten, daß er acht Mal, sagen wir neun Mal zusammen mit Winter gesehen wurde, in einem Zeitraum von Jahren, daß dann eine Verhaftung nicht erfolgt wäre. Sie erschien damals wohl berechtigt, das verkennt niemand, sie war berechtigt, weil dasjenige Zeugenmaterial, welches der Herr Erste Staatsanwalt heut preisgibt, noch nicht erkannt, weil sein Minderwert noch nicht bloßgelegt war. Das hatte damals noch nicht geschehen können, man kannte noch nicht die Lebensführung der Zeugen, man wußte noch nicht, daß sie sich mit ihren Aussagen selbst nicht getreu bleiben würden. Im Laufe der Zeit sind ja eine ganz stattliche Reihe von Zeugen hinzugekommen, welche die Lücke der minderwertigen Zeugen wieder füllen sollen.

Wenn alle die Zeugen bei näherer Prüfung Stand halten, dann wäre sie eine nicht geringe, wenn auch noch keine ausreichende Belastung für den Angeklagten.

Ich bitte Sie nun, meine Herren Geschworenen, mir in der Prüfung der Frage zu folgen: Wem von diesen Zeugen dürfen wir glauben und wem nicht? Nicht in Betracht kommen alle die Zeugen, welche nur einen Grußwechsel der beiden gesehen haben, denn das hat ja Moritz Lemy ausdrücklich als Zeuge bekundet, es sei wohl möglich, daß er sich mit Winter begrüßt habe, nur habe er ihn nicht mit Namen gekannt, und die Namenskenntnis folgt doch gewiß nicht aus der Erwiderung eines Grußes. So hat uns eine Zeugin, es war Fräulein Heubner, erzählt, sie habe gesehen, wie Ernst Winter an Moritz Lemy vorüberging und den Hut zog, und der Angeklagte, was that er? Er machte eine tiefe Verbeugung! Machen Sie, meine Herren Geschworenen, eine tiefe Verbeugung, wenn Sie mit Jemand genauer bekannt sind? Ich glaube nicht. Spricht nicht gerade die feierliche Förmlichkeit der tiefen Verbeugung dafür, daß ein näherer Verkehr nicht bestanden hat? Ist nicht gerade dem Verkehr unter so jungen Leuten Rässigkeit in der Beachtung gesellschaftlicher Formen eigen? Gewiß! Und da soll man aus solchem Gruß, aus solcher Verbeugung, deren Tiefe eine junge Dame besonders hervorhebt, auf eine Bekanntschaft schließen müssen? Aus der Reihe der Zeugen, welche einen wirklichen Verkehr der beiden bekunden, hebe ich zunächst hervor den Zeugen Klemplerlehrling Schlichter.

Dieser hat vor dem Kriminalinspektor Klatt nur ausgesagt, einmal habe er die beiden in der Danzigerstraße zusammen gesehen, vielleicht auch sonst noch, bestimmt wisse er nur einen Fall. So ist seine Aussage nicht nur im Protokoll formuliert, sondern es hat auch Kriminalinspektor Klatt eidlich bekundet, daß er bei der Vernehmung des Schlichter sehr sorgfältig zu Werke gegangen ist, und daß das

Protokoll Schlichters Aussagen genau wiedergibt. Will man vielleicht noch einwenden, daß dennoch ausnahmsweise auch dem sorgsamem Beamten ein Einzelnes in einer Vernehmung, in einem Protokoll mißraten kann, so muß man sich das Protokoll selbst ansehen und fragen: Ist der streitige Punkt ein nebensächlicher Punkt, oder ist er der einzige Gegenstand, um den sich die ganze Verhandlung dreht? Nun meine Herren, das fragliche Protokoll hatte nur eins zum Gegenstand: die Feststellung, wie oft Schlichter die beiden zusammen gesehen hat. Die Aufmerksamkeit des Beamten war also auf nichts anderes abgelenkt. Und wenn Sie trotzdem annehmen wollten, daß der Kriminal-Inspektor Klatt den Zeugen mißverstanden haben könnte, so ist das widerlegt durch den Zeugen Schlichter selbst. Was hat der Zeuge zum Landrichter Dr. Zimmermann gesagt? Da erklärte er: „Ich habe die beiden einmal in der Danzigerstraße gesehen und ebenso bestimmt sage ich aus, daß ich die beiden noch oft, vielleicht zehn oder zwanzig Mal vor dem Vewy'schen Hause und auch auf der Hinterstraße zusammen gesehen habe, und daß dort einige Male der alte Herr Vewy hinter ihnen hergegangen ist.“ Er hat darauf . . .

Präsident unterbricht . . .

Rechtsanwalt Sonnenfeld: Bitte, der Zeuge Schlichter . . .

Präsident: Bestimmte Vorfälle hat er auch zwei nur erwähnt.

Rechtsanwalt Sonnenfeld: Dann bitte ich noch einmal in die Beweisaufnahme einzutreten, Schlichters verschiedene Aussagen lauten genau, wie ich sie zitiere. Und worauf ich das Hauptgewicht lege: Was antwortete Schlichter, als Landrichter Dr. Zimmermann ihm vorhielt: „Wie können Sie heute solche Aussagen machen? Auf der Polizei sagten Sie, Sie wüßten sich nur auf einen Fall zu erinnern, und heut sagen Sie, Sie hätten die beiden mit Bestimmtheit so viele Male zusammen gesehen?“ Schlichter antwortete, und seine Antwort ist protokollarisch festgelegt, er habe auch schon dem Kriminal-Inspektor Klatt gegenüber dasselbe erklärt, dieser müsse seine Aussage falsch protokolliert haben. Später aber, nämlich im Speißiger-Prozeß, hat der Zeuge seine Aussage wieder geändert, und diese spätere Aussage ist wohl diejenige, an welche der Herr Präsident vorhin dachte. Bei dieser späteren Vernehmung erklärte der Zeuge, er erinnere sich an zwei Fälle bestimmt und an die weiteren Fälle nur so ungefähr. Wie änderte Schlichter gar diesmal vor unseren Ohren seine Aussage! Vor uns behauptet er nicht mehr, daß der Kriminal-Inspektor Klatt falsch protokolliert habe, sondern er macht eine Angabe, die für ihn außerordentlich charakteristisch, die für einen sehr großen Teil der Zeugen typisch ist. Schlichter sagt: „Als ich das erste Mal vernommen wurde, habe ich mich mit Sicherheit bloß des einen Falles erinnern können, aber nachher bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß ich sie häufiger gesehen und zwar deshalb, — und meine Herren, da komme ich zu dem wichtigsten Satz seiner Aussage, — weil ich nachträglich oft dort vorüber gegangen bin, und da ist es mir im Gefühl gewesen, als sähe ich sie beide noch dort.“ Das, meine Herren, ist die Lösung der ganzen Frage. So entstehen in der That gar nicht selten Vorstellungen im Menschen als Produkte seiner Phantasie, die

von Tag zu Tag festere Gestalt annehmen, bis er sie, die Geschöpfe seiner Phantasie, als Bilder seines Erinnerungsvermögens ansieht und im besten Glauben als solche, als Thatfachen erzählt. Der Zeuge Schlichter ermöglicht uns einen Einblick in das geheimnisvolle Zusammenwirken der verschiedenartigen Geisteskräfte des Menschen. Es behauptet jemand eine Beobachtung. Er beschäftigt sich mehr damit; er grübelt darüber nach, ob er sich nicht an mehrere Beispiele seiner Beobachtung erinnere. Er kommt dann an den Ort seiner Wahrnehmung wieder hin, und wieder beschäftigt er sich Tag und Nacht damit, das Bild der Erinnerung tritt ihm immer wieder vor Augen, der Zeuge sieht den Vorgang so klar vor seinen Augen, er muß ihn häufiger, ja sehr häufig gesehen haben, so vertraut ist ihm das Bild! Bei seiner nächsten Aussage giebt er dem Ausdruck und bekundet: „Eben so bestimmt erkläre ich, sie noch häufiger zusammen gesehen zu haben.“ Wollen Sie, meine Herren Geschworenen, diesen Zeugen Schlichter als einen klassischen Zeugen im Sinne der Anklage ansehen? Ich glaube, Sie werden mit mir sagen: Wahr ist es, daß Schlichter nach bestem Wissen seine Aussagen gemacht hat, aber ebenso wahr ist es, daß sie nicht seiner Erinnerung, sondern seiner Phantasie entspringen! Das müssen Sie sagen, nachdem Sie aus dem Munde des Zeugen selbst gehört, daß sich seine Ueberzeugung nicht auf Erinnerungs-, sondern auf Gefühlsbilder gründet. Die Aussage des Zeugen hat nicht als Unterlage das logische Denken, und deshalb meine ich, wir müssen diesen Schlichter, der nur aus dem Gefühl heraus seine Angaben für wahr hält, wir müssen ihn ausscheiden! Ich denke nicht daran, ihm einen Vorwurf zu machen. Ich bin nicht der Ansicht, daß Schlichter einen falschen Eid bewußterweise geschworen hat, aber meine Herren, das menschliche Erkenntnisvermögen ist ein schwaches Ding. Die Menschen vermögen trotz besten Willens nicht mit Sicherheit eine Wahrheit zu erfassen. Jeder schaut durch seine besondere Brille und empfängt so seine besondere Vorstellung von den Ereignissen. Die Dinge der Welt zeigen, wenn sie von verschiedenen Standpunkten aus betrachtet werden, verschiedene Gesichter. Meine Herren, wie wollen Sie die bekannte Erscheinung erklären, daß so oft unsere Staatsanwälte die Angeklagten als überführt, die Vertheidiger als unschuldig erklären? Wollen Sie wirklich etwa annehmen, daß auf der einen Seite böswillige Verfolgungsjucht, auf der anderen Seite wissenschaftliche Begünstigung von Verbrechen vorliegt? Ach meine Herren, auf beiden Seiten stehen ehrenwerte Charaktere, beide wollen das Gute, aber ihr Erkenntnisvermögen ist kein sicheres, es steht in Abhängigkeit von ihrer Berufsbrille; wenn der eine den Vorgang für schwarz, der andere für weiß erklärt, so glauben beide die Wahrheit zu bekunden! So schwach, meine Herren Geschworenen, ist die Erkenntnis bei den gebildeten, geschulten Männern! Wie viel nachsichtiger müssen wir dem weniger Gebildeten gegenüber sein? Aus seiner Haut kann niemand heraus, und da darf man nicht gleich sagen: Dieser Zeuge hat einen Meineid geleistet!

Wir erkennen eben nicht die reine Wahrheit, und weshalb wir sie so oft verkennen, das hat Schlichters Erklärung gezeigt. Schlichters Gedankengang ist charakteristisch für sehr viele der hier auf-

getretenen Zeugen; und auf solche durch Gefühl und Phantasie beeinflusste Aussagen hin werden Sie nicht zu einer Verurteilung des Angeklagten gelangen können. Denken Sie daran, meine Herren Geschworenen, wie Schlichters angebliches Wissen immer mehr gewachsen ist. Auch der Zeuge Büttner hat uns erklärt, daß ihm gegenüber Schlichter immer nur davon gesprochen habe, daß er die beiden nur ein Mal zusammen gesehen habe, und trotzdem hatte er dem Landrichter Dr. Zimmermann gegenüber wörtlich erklärt: „Ebenso bestimmt sage ich aus, daß ich die beiden außerdem noch sehr oft vor der Lewy'schen Thüre und in der Hinterstraße zusammen gesehen habe. Ich kann sie wohl 10, auch 20 Mal zusammen gesehen haben.“

Präsident unterbricht.

Rechtsanwalt Sonnenfeld: Dann muß ich aber doch bitten, in die Beweisaufnahme wieder einzutreten.

Präsident: Vielleicht brauchen wir nicht erst in die Beweisaufnahme einzutreten, vielleicht genügt der Vermerk hier in den Akten. Es heißt hier: „Ich kann beide wohl noch häufiger gesehen haben, erinnere mich bestimmt aber nur des oben erwähnten Falles.“

Rechtsanwalt Sonnenfeld: Ich kann mich nicht damit begnügen, ich möchte zur schnelleren Ermittlung meines Zitates beitragen und deshalb bitten, Blatt 195<sup>v</sup> der Akten zu verlesen.

Präsident: Hier lautet es wörtlich: „Ebenso sage ich bestimmt aus, daß ich die beiden außerdem noch oft vor der Lewy'schen Thür und in der Hinterstraße zusammen gesehen habe.“

Rechtsanwalt Sonnenfeld: Genau so glaube ich den Inhalt der Schlichter'schen Aussage dargestellt zu haben, ich habe also ganz richtig zitiert.

Bezüglich des Zeugen Büttner habe ich nur ein Wort zu sagen. Es ist kein Zeuge, der einen näheren Verkehr beobachtet hat. Er hat lediglich gesehen, daß sich die beiden gegrüßt haben, und das wird nicht bestritten. Das Grüßen würde schon die natürliche Folge von dem sein, was uns Herr Winter bekundet hat. Herr Winter sagte aus: „Ich glaube ziemlich bestimmt mit Moritz Lewy im Lokal des Gastwirths Müller zusammengetroffen zu sein, dort spielte Moritz Lewy Karten; ich saß mit meinem Sohn zusammen an einem andern Tisch. Moritz Lewy bat mich, ihn beim Kartenspiel zu vertreten, und ich habe ihn vertreten, und als er dann wieder zurückkam, habe ich ihn noch weiter vertreten, und da setzte sich Moritz Lewy auf meinen Platz neben meinen verstorbenen Sohn.“

Meine Herren Geschworenen, ich denke, schon aus diesem Vorgang muß sich wenigstens wahrscheinlich als Folge angeknüpft haben, daß sich die beiden später grüßten. Und es erklärt sich der Grußfuß doch auch leicht aus der festgestellten Thatsache, daß die beiden gemeinschaftliche Freunde hatten. Wenn ich einen Unbekannten zwei- und dreimal mit einem meiner Freunde treffe, ich grüße mich mit dem Freunde, der Unbekannte grüßt aus Höflichkeit jedesmal mit und ich treffe diesen Unbekannten dann allein, geht man dann still und stumm an einander vorüber? Das thut man nicht. Man grüßt sich und deshalb werden Sie aus dem bloßen Grüßen nicht den Schluß ziehen, daß die beiden miteinander bekannt gewesen sind. Wenn uns der

Angeklagte versichert, daß er noch bis zu seiner Verhaftung von vielen jungen Schülern gegrüßt wurde, die er nicht kennt, halten Sie das etwa für unglaubwürdig? Geht es Ihnen nicht selbst auch so? Ist uns nicht Aehnliches von Herrn Professor Prätorius zeugeneidlich bekundet worden? Moriz Bewig hat von jeher bei seinen Vernehmungen ausdrücklich den Grußfuß als möglich zugegeben. Nun wird von Zeugen bestätigt, was er selbst zugiebt, und das soll der Beweis dafür sein, daß er einen Meineid geleistet hat?

Der Zeuge Hellwig sagt aus, daß er an einem Tage im Frühjahr 1899 die Beiden zusammen gesehen hat. Was bedeutet die Aussage des Hellwig? Bedeutet sie nicht gleichzeitig, daß mein Klient und Ernst Winter sich nur außerordentlich selten getroffen haben können? Einmal, ein einziges Mal hat er die Beiden zusammen gesehen und doch hätte er so häufig Gelegenheit gehabt, einen näheren Verkehr der Beiden wahrzunehmen, und nur einmal hat er die Beiden zusammen getroffen, einmal im Frühjahr 1899, sonst nicht wieder! Und diese Aussage hat Hellwig zum ersten Mal im September 1900, also 1½ Jahre nach seiner angeblichen Beobachtung gemacht! Ist einer der Herren Geschworenen imstande mir zu versichern, daß er sich genau erinnere, welche zwei an sich gleichgiltige Personen er ein einziges Mal in seinem Leben vor 1½ Jahren zusammen gesehen hat? Ich halte das für unmöglich. Deshalb, sage ich, muß solches Zeugnis mit allergrößter Vorsicht aufgenommen werden; und dieser selbe Zeuge Hellwig ist derjenige, von dem der Zeuge Schlichter zum ersten Male erfahren hat: „Das ist Ernst Winter“. Und ist denn Hellwig ein Zeuge, der, was die Kenntnis der Person Winters betrifft, seiner Sache sicher war? Ich erinnere Sie daran, daß Hellwig dem Schlichter einen jungen Mann als Ernst Winter bezeichnete, welcher der Zeugin Tuchler in einiger Entfernung auf dem Wege beim Schlachthaus vorbei nach dem jüdischen Kirchhof zu folgen schien. Damals sagte Hellwig zu Schlichter: „Du, das ist Ernst Winter, der geht gewiß der Tuchler nach, der pouffiert die Tuchler.“ Was hat uns aber der Zeuge Malinski über diese Recognition mitgeteilt? Der sagte, er habe einmal dem Hellwig den Ernst Winter mit dem Bemerkten gezeigt, daß dieser die Tuchler pouffiere. Nicht lange danach habe ihm der Hellwig wiedererzählt, er habe die Tuchler hinter dem Schlachthaus getroffen und Winter hinterher. Hellwig hat aber hinzugesetzt: „Zeige mir doch einmal den Winter, ich möchte doch erst noch einmal sehen, wie Winter gekleidet geht.“ Sie sehen, meine Herren Geschworenen, daß Hellwig seiner Sache durchaus nicht sicher war! Er hat den Winter garnicht wiedererkannt, er dachte sich nur, es sei Winter, weil die Tuchler voranging und er gehört hatte, daß Winter derselben den Hof mache. Damals war er sich seiner Unsicherheit noch bewußt, und er hat deshalb den Malinsky, ihm doch noch einmal den Winter zu zeigen, was Malinsky übrigens nicht gethan hat, und heut ist er seiner Sache ganz sicher, und sein sicheres Wissen ist die einzige Quelle für Schlichters Wissen!

Ich meine, solche Zeugen können den Angeklagten nicht belasten! Das Dienstmädchen Hoppe ist auch keine Zeugin, deren Bekundungen die Möglichkeit geben, eine Verurteilung meines

Klienten herbeizuführen. Sie hat Winter nach dem Bilde nicht wiedererkannt, die verschiedenen Bilder wurden ihr nicht, wie der Herr Präsident vorübergehend glaubte, bei schlechter Gasbeleuchtung, sondern, wie festgestellt ist, am hellen Vormittag vorgelegt. Und es wurden ihr nicht viele Bilder zugleich mit der Aufforderung vorgelegt, das richtige Bild herauszufinden, wie irrthümlich der Herr Präsident vorübergehend annahm, im Gegenteil legte der Herr Präsident der Zeugin jedes Bild einzeln mit der Frage vor: "Ist das Winter?" Beim ersten Bilde sagte sie: nein! und das war richtig! Darauf wurde ihr ein zweites Bild vorgelegt, und sie sagte wieder: nein! Der Herr Präsident aber redete ihr mit den Worten zu: "Sehen Sie sich das einmal genau an," und sie sagte wiederum: "Nein, das ist er nicht." Das war aber die Photographie Ernst Winters, und das war keine Photographie, wie sie Ihnen jetzt auch vorgelegt wurde, nicht das Bild mit dem Hut auf dem Kopf, sondern das allbekannte ohne Hut, von dem sie wahrscheinlich wußte, daß der Name Ernst Winter darunter gedruckt war. Trotzdem sie die Photographie nicht wiedererkannte, behauptet sie doch, Ernst Winter gekannt zu haben. Wollen Sie auf eine solche Aussage Wert legen? Wenn die Hoppe nicht in stande ist in der Photographie den verstorbenen Ernst Winter wieder zu erkennen, obwohl doch Frauen ein besseres Physiognomiengedächtnis zu haben pflegen als Männer, so hat sie eben Winter bei seinen Lebzeiten nicht gekannt. Ich nehme an, daß wir darin einig sind. Woher will denn überhaupt die Hoppe Winter gekannt haben? Sie erzählt, sie sei einmal, während sie bei Hoffmanns im Dienst stand, durch den Hausflur gegangen, als dort Anna Hoffmann mit einem jungen Manne zusammenstand. Als dann die Anna Hoffmann auch wieder in die Wohnung zurückkam, da fragte die Hoppe — und das vielleicht auch noch nicht gleich, das lasse ich dahin gestellt, wer denn der junge Mann sei, mit dem Fräulein Hoffmann dort gestanden habe.

Fräulein Anna Hoffmann erwiderte, das sei Ernst Winter gewesen. Dann frage ich: Hat denn Fräulein Hoffmann immer nur mit Ernst Winter gestanden? Hat denn Anna Hoffmann, über deren Wahrheitsliebe ich keinen Zweifel hege, hat sie denn uns nicht bezeugt, sie habe auch mit Boehl oder auch mit Moritz Levy zusammen geplaudert? Und kann sie nicht auch einmal zufällig mit einem anderen jungen Manne zusammen gestanden haben? Wußt sie denn gewißt haben, wen die Hoppe meinte? Konnte nicht die Hoppe einen anderen im Gedächtniß haben? Das ist Alles möglich, und das ist sogar wahrscheinlich, weil man doch annehmen sollte, daß ihn sonst die Hoppe nach der Photographie wiedererkannt haben würde.

Dabei will ich gar keinen Vorwurf gegen ihre Wahrheitsliebe erheben. Die Frage ist nur die: Ist es sicher, daß sie den Ernst Winter bei Lebzeiten gekannt hat? Darauf antworte ich: es ist durchaus unsicher, sie glaubt ihn gekannt zu haben, aber sie vermochte ihn nicht nach der Photographie wiederzuerkennen, und es ist sehr zweifelhaft, ob sie nicht das Fräulein Hoffmann mit einem andern jungen Manne zusammen gesehen hat und irrthümlich auf diesen die spätere Mitteilung bezog, daß Fräulein Hoffmann mit Winter zusammen gestanden habe. Das Zeugniß der Hoppe ist also durchaus unbeachtlich.



Dem Zeugen Mai ist die Unwahrhaftigkeit nicht bloß durch Fräulein Anna Hoffmann nachgewiesen.

Zeuge Mai hat uns auch bekundet, daß mein Klient immer zu Fräulein Bitter in das Nähmaschinengeschäft im Hoffmann'schen Hause gekommen sei und dort auf sie gewartet habe. Und er hat uns auch erzählt, daß noch abgesehen von den Fällen, wo er den Ernst Winter mit dem Angeklagten zusammen gesehen haben will, daß Moritz Vewy auch allein oft bis 9 Uhr im Hoffmann'schen Hausflur gestanden und auf den Schluß des Nähmaschinengeschäfts gewartet habe. Was sagt uns dagegen Fräulein Bitter? „Ich kenne sowohl den Ernst Winter, wie den Moritz Vewy, ich kenne auch die Anna Hoffmann, ich bin mit allen schon zusammen gewesen, ich habe aber nie Moritz Vewy und Ernst Winter zusammen gesehen. Das Geschäft schließen wir gewöhnlich um 1/2 8, nur selten um 8 Uhr“; und da kommt der Zeuge Mai und erzählt uns unterm Eide, Moritz Vewy habe häufig bis 9 Uhr dort gestanden und auf den Ladenschluß gewartet. Mai hat sich also nicht bloß geirrt in der Person des Winter, sondern auch in der Person des Vewy, denn dieser kann nicht bis 9 Uhr auf den Ladenschluß gewartet haben, da doch das Geschäft spätestens eine Stunde vorher, nämlich um 8 Uhr geschlossen wurde. Darum muß der Herr Erste Staatsanwalt entweder annehmen, daß der Zeuge Mai wissentlich die Unwahrheit sagt, oder er muß den Zeugen Mai als treffendes Beispiel für die Richtigkeit meines Standpunktes gelten lassen, des Standpunktes, daß eine Personenverwechslung außerordentlich leicht vorkommen kann. Ich weiß nicht, ob der Erste Herr Staatsanwalt Anklage gegen Mai noch erheben wird, ich weiß aber, daß diese Befundung des Mai und die Widerlegungen durch die Damen Bitter und Hoffmann schon viele Monate zurückliegen, und daß bisher noch keine Anklage erhoben worden ist. Ich muß daraus schließen, und es ist das für mich selbstverständlich, daß der Herr Erste Staatsanwalt überzeugt ist, hier liegt keineswegs ein wissentlicher Meineid vor und auch kein fahrlässiger. Weil der Herr Erste Staatsanwalt immer noch keine Anklage gegen Mai erhoben, muß notwendiger Weise seine Auffassung dahingehen: „Der Zeuge Mai hat zwar die Unwahrheit gesagt, als er diese Bekundungen machte, aber die Wissentlichkeit seiner Unwahrheit ist ihm nicht nachgewiesen.“ Da der Herr Erste Staatsanwalt unumwunden den Zeugen Mai als ungläubwürdigen Zeugen fallen läßt, will ich nur noch betonen, daß ich vermöge meiner Berufserfahrungen weiß, daß derartige falsche Bekundungen sehr wohl vorkommen können, ohne daß ein Makel auf den Betreffenden sitzen bleibt. Wir kennen in der Gerichtspraxis klassische Beispiele dafür, daß Männer, die unzweifelhaft den Meineid verachten, unterm Eide die Unwahrheit sagen, ohne daß sich ein Staatsanwalt findet, der daraus eine Meineidsklage fertigt!

Soll man nicht ebenso bei meinem Klienten denken? Ja, meine, gegen diesen liegt unendlich viel weniger vor als gegen den Zeugen Mai, der doch einer so großen Zahl von Unwahrheiten überführt ist.

Den Nachtwächter Kruß hat der Herr Erste Staatsanwalt ebenfalls als ungläubwürdig fallen lassen. Das war f. B. ein sehr gefährlicher Zeuge! Nicht heute mehr, heut ist er abgethan, aber damals

beim Speisinger Prozeß, da galt er als die Quelle der reinsten Wahrheit. Denn Ruß hatte genau die Stelle bezeichnet, an welcher er die beiden zusammen gesehen haben wollte. Ich werde mich nicht lange mit ihm beschäftigen. Sein Zeugniß scheidet ja aus, nicht bloß, weil dies der Herr Erste Staatsanwalt so vorschlägt, sondern weil die Unwahrhaftigkeit des Ruß über alle Maßen deutlich hervortritt. Ich bitte nur eins hervorheben zu dürfen. Derselbe Ruß, der früher immer gesagt hatte, fast jeden Abend habe er Moritz Bemy und Ernst Winter zusammengesehen und der damals auf das Bestimmteste bei seinen Bekundungen geblieben ist, daß selten ein Abend vorbeiging, ohne daß er die Beiden nach 10 Uhr auf der Danzigerstraße zusammengetroffen hätte, derselbe Ruß sagte diesmal, dreimal in der Woche habe er die Beiden zusammengesehen. Diese Zahl „dreimal in der Woche“ gab er in unserer Verhandlung mit der gleichen Zuversichtlichkeit ab, die ihm stets eigen ist. Mit derselben unerschütterlichen Bestimmtheit hatte er im Prozeß Mazloff und Genossen die Beobachtung eines täglichen Verkehrs behauptet, obwohl durch die Stubengenossen des verstorbenen Ernst Winter festgestellt wurde, daß ein täglicher Verkehr Winters nach 10 Uhr abends unmöglich bestanden haben kann. Einen Nichtblick bedeutete damals für den Zeugen Ruß die Feststellung, daß der junge Winter doch auch eine Zeit lang Tanzstunden hatte und während derselben dreimal wöchentlich erst nach 10 Uhr nach Hause kam. Das wurde damals nach der Vernehmung des Ruß festgestellt. Heute sagt der Zeuge Ruß entsprechend den Ergebnissen der damaligen Feststellung, nach der Ernst Winter eine Zeit lang dreimal wöchentlich bald nach 10 nach Hause gekommen ist, dreimal in jeder Woche habe er die Beiden zusammengesehen! Das ist kennzeichnend dafür, wie Zeugenaussagen bestehen bleiben oder sich ändern je nach dem Einfluß, der von außen auf sie ausgeübt wird. Ich halte übrigens den Zeugen Ruß für so beschränkt, daß ich ihn lieber zu einem Arzt, als auf die Anklagebank bringen möchte. Leider sind nicht alle Fälle der Beeinflussung einer Zeugenaussage so klar erkennbar wie im Falle des Zeugen Ruß. Aber es unterliegt hier keinem Zweifel, daß so wie Ruß beeinflusst wurde durch den Gang der Verhandlungen, durch äußere Ereignisse, daß auch Andere unwillkürlich in ihrem Glauben und Denken so wie Schlichter und Genossen unzulässig und unzuverlässig geleitet und geführt wurden.

Auch dem Zeugen Lübke ist vom Herrn Ersten Staatsanwalt die Unglaublichmäßigkeit amtlich bestätigt worden. Ich muß ihn aber als einen Entlastungszeugen reklamieren, denn Lübke steht bei dem Herrn Ersten Staatsanwalt in dem Verdacht, daß er wissentlich die Unwahrheit gesagt hat. Sie erinnern sich der Gegenüberstellung des Lübke und des Murach. Ich dachte anfänglich, daß Murach zuverlässig sei, und ich fand dann, daß Murachs Zuverlässigkeit doch noch weniger befriedigte als die seines Kollegen Lübke.

Der Eindruck, den die Gegenüberstellung dieser beiden auf mich machte, verhindert mich zu behaupten, daß Lübke ein Mann sei, der aus irgend welchen Gründen die wissentliche Unwahrheit sagt und seine Seligkeit durch einen Meineid verscherzt. Lübke bildet sich in der That ein, daß er die Beiden zusammen gesehen habe; aber unendlich schwer

ist die Kontrolle dafür, ob seine Bekundungen richtig sind; weil er nur nach der Photographie, also rückwärts in einem ihm bei Lebzeiten unbekanntem jungen Mann den Winter erkennen will. Jetzt sieht Lübke, Winters Photographie und sagt: „das ist er, den ich mit Lewy zusammen sah.“

Sollte sich der Zeuge nicht irren? Und wie möglich das ist, wie leicht man sich irren kann, dafür ist gerade er selbst ein klassisches Beispiel. Deshalb reklamiere ich ihn als einen Entlastungszeugen für den Angeklagten. Wie man sich irren kann, das hat die Gegenüberstellung des Lübke und der Frau Lehmann gezeigt, bezüglich deren er immer wieder sagte: „Ich kenne in ihr mit Bestimmtheit dasjenige Mädchen wieder, die ich mit Winter zusammen in der Hoffmann'schen Thür stehen sah, jeder Irrtum ist ausgeschlossen,“ bis ihm die absolute Unmöglichkeit seiner Behauptung nachgewiesen war, weil Frau Lehmann in der fraglichen Zeit in Rußland lebte. Denken Sie an Lübke, wenn Sie die Frage prüfen werden: Sind Irrtümer in der Recognition von Personen möglich?

Muß sich der Angeklagte beim Anblick von Winters Photographie erinnern, daß er von Ernst Winter begrüßt wurde?

Wenn Sie an Lübke denken, werden Sie bei Prüfung dieser Frage sagen müssen: Nein, es ist nicht erwiesen, daß er sich erinnern muß, denn dem Lübke ist nicht blos eine Photographie vorgelegt worden, ihm ist die lebendige Person gegenübergetreten. Er war bereit, zu beschwören: „Das ist das Mädchen, welches ich mit Winter zusammen sah,“ und das hat er mehrmals wiederholt. Die Dame hat den Hut abgenommen und sich von allen Seiten besehen lassen und Lübke ist mit aller Bestimmtheit dabei geblieben, er sei seiner Sache ganz sicher, jeder Irrtum sei ausgeschlossen. Der Herr Erste Staatsanwalt nimmt nicht an, daß Lübke einen Meineid geleistet hat, sonst säße Lübke heute nicht hier, sondern im Untersuchungsgefängnis; der Herr Erste Staatsanwalt hätte die Anklageerhebung gegen Lübke für seine Pflicht gehalten, wenn er Lübkes Irrtümer für wissentliche Unwahrheiten erachtet hätte, aber Lübke hat nur geirrt, und nur Lewy verlegt die Wahrheit.

Bezüglich Anna Lübke, der Tochter des vorgenannten Zeugen, will ich nur wiederholen, daß der Herr Erste Staatsanwalt auch sie für unglaublich hält, daß sie vor dem Untersuchungsrichter in einem Falle zugestehen mußte, wissentlich die Unwahrheit gesagt zu haben, in einem anderen Falle mit sich in Widerspruch geriet, und daß sie vor diesem, wie auch jetzt vor uns eine Aussage abgab, die auf alle den Eindruck des Auswendiggelernten machte.

Nun komme ich zu dem Zeugen Magorra; dessen Aussage ist ja nicht so harmlos, wie die der oben von mir angeführten Zeugen. Ich halte auch ihn für ein gar nicht brauchbares Beweismittel. Von diesem Zeugen Magorra will ich wieder nicht behaupten, daß er wissentlich einen Meineid geleistet hat; denn ich weiß, in Zeiten solcher Erregung, wie sie in und um König herricht, darf man nicht denselben Maßstab an Zeugenaussagen wie in ruhigen Zeiten anlegen. Ich nehme ihm seine falsche Aussage nicht übel und bin auch bei ihm überzeugt, daß ihm jede Absicht gefehlt hat, wissentlich einen falschen

Sid zu leisten. Aber ohne Prüfung dürfen wir seine Bekundungen nicht hinnehmen. Wenn er sagt: „Ich habe zum ersten Mal am 12. September 1900 dem Herrn Assessor Schulz von meinen Wahrnehmungen Mitteilung gemacht, weil mich vorher Niemand darnach gefragt hat,“ und wenn dagegen nun der Kriminalschutzmann Beyer II hier auftritt und uns eidlich bekundet, er selbst habe zu Nagorra gesagt: „Melden Sie mir alles, was zur Ermittlung des Thäters dienen könnte, melden Sie mir, mit wem Winter verkehrt,“ so können wir die Entschuldigung Nagorras nicht gelten lassen daß er damals wohl den Verkehr Winters mit Moritz Lewy kannte, aber nicht wußte, daß Beyer hierüber Auskunft wünsche. Deutlicher kann man wohl nicht sein, als der Kriminalbeamte Beyer II mit seiner Aufforderung war: „Melden Sie mir, mit wem Winter verkehrte.“

Erinnern Sie sich, meine Herren Geschworenen, einer von den Zeugen sagte, er habe auf die Frage, ob er etwas Verdächtiges gegen die Familie Lewy wisse, geantwortet, daß Moritz Lewy mit Winter verkehrt haben solle. Und damals, als der Schutzmann Beyer sich an Nagorra wandte, war bei den meisten Leuten in Ronitz der stärkste Verdacht gegen Lewy bereits vorhanden. Wenn nun zu einem solchen Zeitpunkt der Kriminalbeamte Beyer II zu Nagorra sagte: „Melden Sie mir alles, was im Zusammenhang stehen könnte mit der That, melden Sie mir alles, was Sie über den Verkehr Ernst Winters wissen,“ da soll Nagorra, ein alter Polizei- und Gefängnisbeamter der Bedeutung dieser Frage sich nicht bewußt gewesen sein?! War es denn nicht angeichts der Verdächtigung, daß die Familie Lewy den unglücklichen Winter in ihren Keller gelockt hätte, von handgreiflicher Wichtigkeit festzustellen, ob Winter mit Lewy's verkehrte, war auf Beyer's Frage nach Winters Verkehr die Antwort: „Winter verkehrte mit Moritz Lewy“, nicht für jeden, der solchen Verkehr kannte, die naheliegende Antwort? Und das soll dieser Nagorra nicht erkannt haben? Das glaube ich nicht, und Sie werden es auch nicht glauben! Nagorra hat später an Beyer geschrieben, er möge sich an Heubner wenden, dieser solle etwas Belastendes gegen die Familie Lewy wissen. Nagorra war also nicht nachlässig, er beschäftigte sich mit seinem Auftrage, und da ist es sehr charakteristisch, daß er den Kriminalbeamten gerade an Heubner wies, denn was wußte die Familie Heubner Belastendes gegen Lewy?, nichts, als daß sich Winter und Moritz Lewy gegrüßt haben! Diese Thatsache war also für Nagorra wichtig genug, um dieserhalb den Schutzmann Beyer an Heubner zu weisen, aber selbst anzugeben, daß er die beiden so oft mit einander im Verkehr gesehen habe, das anzugeben hatte er unterlassen, weil er sich nicht danach befragt wähnte! Nun, meine Herren Geschworenen, wollen Sie immer noch dem Zeugen Nagorra Glauben schenken?

Doch da war ich eben auf Heubner zu sprechen gekommen. Ist der noch ein klassischer Zeuge, nachdem Beyer II uns bekundet, er habe ihn damals gefragt, ob Heubner etwas über einen Verkehr Winters mit Lewy's wisse, und Heubner habe geantwortet: „Jawohl, da sollen bei der Lewy'schen Hausthür wiederholt Gymnastasten, darunter auch Winter vorbeigegangen sein und gegrüßt haben.“ Jetzt sagt Heubner, er könne aus eigenem Wissen Gruß und sogar direkten Ver-

kehr bekunden. Beyer II aber erklärt, er habe den Heubner direkt gefragt, ob er selbst etwas beobachtet habe, und Heubner verneinte dies! Wollen Sie den Heubner nicht in die Kategorie des Schlichter stellen, dessen Wissen langsam wächst, anstatt, wie es normal wäre, mit der langen Zeit zu erblaffen? Heubner hatte von seiner Schwester gehört, sie habe Winter und Lewy sich grüßen sehen, und er hörte immer wieder etwas von dem angebliehen Verkehr der beiden, und er las es gedruckt in den Zeitungen, daß sich die beiden gekannt, und er erfuhr von seinen Kameraden, daß schon so viele sich gemeldet und bezeugt hätten, daß Winter und Lewy auf der Danzigerstraße in der Nähe des Hoffmannschen Hauses zusammen gewesen wären. Und nun kann ja wohl thatsächlich Heubner dort beide, freilich einzeln, nicht aber zusammen gesehen haben. Ist es da nicht wahrscheinlich, daß dieser Heubner, der ganz etwas anderes dem Herrn Beyer gesagt hat, langsam und allmählich erst zu dieser seiner jetzigen Ueberzeugung gekommen ist, daß die Ueberzeugung das Ergebnis der unwillkürlichen Vermischung des selbst erlebten Kernes mit dem ist, was Heubner immer wieder gehört, immer wieder besprochen hat, bis er nicht mehr unterscheiden konnte, was seine Augen gesehen, von dem, was seine Ohren gehört haben? Sie werden, meine Herren Geschworenen, vielleicht sagen, es irrt sich vielleicht der Schutzmann Beyer, der sei doch auch nicht unfehlbar: Schön, das ist er gewiß nicht; aber spricht die Vermutung dafür, daß wenn einer von beiden sich irrt, daß sich dann Beyer geirrt habe? Haben Sie einen Anhalt für solche Entscheidung? Wenn sich zwei gleichwertige Aussagen gegenüberstehen, dann heben sie sich auf, dann bietet keine eine sichere Unterlage, dann müssen Sie beide Aussagen, also auch die des Zeugen Heubner außer Betracht lassen.

Noch ein Wort, meine Herren, über Nagorra.

Nagorra besinnt sich auf folgende Einzelheiten: Am 12. September 1900 erklärte er zum ersten Mal und ganz bestimmt: „Ich habe die jungen Leute im Sommer 1899 vier Mal gesehen. Einmal in der Nähe von Gebauer, ein zweites Mal zwischen Eichstädt und Hoffmann, ein drittes Mal in der Konviktsstraße und ein viertes Mal an der Synagoge.“ Das alles hat er bekundet am 12. September 1900 zurückweisend auf den Sommer 1899, also über Vorgänge, welche ein reichliches Jahr zurücklagen. Ich will es glauben, daß Nagorra heute der Ansicht ist, er habe die beiden diese 4 Mal zusammen gesehen, es ist dies wohl möglich. Aber besitzt einer von Ihnen, meine Herren Geschworenen, ein solches Gedächtnis, daß Sie nach einem Jahre noch genau sagen können, ich habe zwei Leute einmal dort, ein zweites Mal da, ein drittes Mal an einer anderen Stelle und ein viertes Mal an einem vierten, Ihnen ganz genau erinnerlichen Ort beisammen gesehen? Hasten Ihrem Gedächtnis so nebensächliche Dinge so fest, daß Sie die 4 gleichgiltigen Begegnungen so genau angeben könnten? Meine Herren, giebt es überhaupt ein solches Gedächtnis, daß jemand nach mehr als einem Jahre nicht bloß sagen kann, er habe zwei Leute oft zusammen gesehen, sondern genau gerade viermal an dem und dem Hause? Das ist ein eminentes, ein wunderbares Gedächtnis, um das der Zeuge beneidet werden müßte, wenn er es

Hat. Nagorra ist ein Mann, welcher der Beeinflussung sehr zugänglich ist, und in diesem Falle um so mehr, als ihn neben der allgemeinen Heze gegen die Juden auch noch persönliche Motive besonders empfänglich für Beeinflussungen zum Nachteil der Familie Lewy gemacht haben. Sie wissen, meine Herren, Nagorra hatte einmal Moritz Lewy angezeigt, Moritz Lewy kam auf die Anklagebank, wurde aber freigesprochen. Ich will gar kein Gewicht darauf legen, ob dem Zeugen wegen seiner Anzeige ein Versehen zur Last fällt. Ein zweites Mal ist Nagorra im Disziplinarverfahren bestraft worden, weil der Vater Lewy über eine falsche Beurkundung des Zeugen Beschwerde eingereicht hatte! Ich gehe nicht so weit, daß ich sage, Nagorra war nun voller Gift und Galle gegen Lewy und faßte den Vorsatz, Lewys zu verderben, und wenn er auch einen Meineid leisten mußte. Nein, das ist gar nicht nötig. Aber wenn das auch nicht der Fall ist, der Erkenntnis können Sie sich nicht entziehen, daß der natürliche, und wohl nicht unerhebliche Groll gegen die Familie Lewy den Nagorra alles Böse, was man Lewys nachsprach, kritiklos und nur zu gern glauben ließ. Da darf ich wohl sagen, Nagorra war das beste Objekt für heizerische Einflüsterungen, er wurde irrefeleitet, ohne daß ihm das Bewußtsein kam, daß er sich auf einem falschen Wege befinde.

Nur ganz nebenbei will ich darauf hinweisen, weil dies der Herr Erste Staatsanwalt im gegenteiligen Sinne erwähnte, daß Nagorra aus dem Eisenbahndienst wegen schlechter Augen, nicht etwa wegen Farbenblindheit austreten mußte.

Er ist in Berlin Jahre lang klinisch behandelt worden, dann wurde ihm dort allerdings gesagt, er habe wieder gute Augen. Was hat aber die Eisenbahnbehörde gethan? Sie ließ den Mann von ihrem Vertrauensarzt untersuchen, und auf dessen Auskunft hin, mußte Nagorra aus dem Staatsdienst ausscheiden. Glauben Sie meine Herren, daß die Eisenbahnbehörde widerrechtlich vorgegangen ist, glauben Sie, daß der Arzt, dem er sich in Bromberg vorstellen mußte, ungerrecht war? Nein, es war seine auf Wissenschaft und Erfahrung gegründete Ueberzeugung, daß Nagorra schlechte Augen hatte, und als Beweis, daß das so geblieben ist, führe ich folgende Thatsache an, die anscheinend seitens des Herrn Staatsanwalts mißverstanden ist. Nagorra hat uns allerdings gesagt, er trage schon seit zwei Jahren keine Brille mehr. Er hat uns aber noch etwas gesagt und zwar: „im Polizeidienst mußte ich die Brille tragen, weil ich gut sehen mußte. Jetzt bin ich nicht mehr Polizeibeamter, und da brauche ich sie nicht mehr.“

Ich sehe, daß dieses Citat von einem der Herren Geschworenen mit Kopfschütteln aufgenommen wird.

Wenn ein Zweifel an der Richtigkeit meiner Darstellung bestehen sollte, dann würde ich bitten, noch einmal in die Beweisaufnahme einzutreten, denn ein Zweifel darf nicht bestehen.

Präsident: Ich halte für zutreffend, was Sie gesagt haben.

Rechtsanwalt Sonnenfeld: Ich danke für diese Erklärung. Es bleibt also die Thatsache bestehen, daß Nagorra, der wegen schlechter Augen aus dem Eisenbahndienst ausscheiden mußte, daß Nagorra auch als Polizeibeamter eine Brille tragen mußte, um gut

zu sehen, daß er aber seine Beobachtungen betreffend Winter und Lewy ohne Brille machte.

Ich komme nun zu der Zeugin Fräulein Heubner. Sie hat bekundet, sie habe die beiden niemals zusammen gesehen, obwohl sie Lewys gegenüber wohnte, nur einmal im Winter 1899 zu 1900 habe sie gesehen, wie Winter an Moritz Lewy vorbeiging und den Hut zog, während Moritz Lewy eine tiefe Verbeugung machte. Das ist wieder eine Entlastungszeugin, denn wenn ein Verkehr zwischen Lewy und Winter auf der Danzigerstraße vor dem Lewyschen Hause stattgefunden hätte, sollte da die junge Dame, die gegenüber wohnt, von einem solchen Verkehr nicht mehr bemerkt haben, als eine einmalige, steife, förmliche Verbeugung?

Mit der Zeugin Siniawowsky werde ich mich wenig beschäftigen, ich glaube, die ist abgethan. Ihre sittliche Qualität, ihre fortwährenden Widersprüche, ihre jetzt wieder hervorgetretene Unwahrscheinlichkeit betreffend die angebliche Fertigung von Visitenkarten mit Goldrand für Ernst Winter reden genug deutlich. Die Zeugin Regina Schulz darf aber eine sorgsamere Würdigung beanspruchen. Sie wird ja vom Herrn Ersten Staatsanwalt als eine interessante Zeugin bezeichnet. Er meint, die Scene sei dramatisch geworden, wie die Zeugin in der Photographie den Ernst Winter wiedererkannt hat. Der Herr Erste Staatsanwalt hat uns das wertvolle Zugeständnis gemacht, daß er bis zu dieser „dramatischen Scene“ ein gewisses Mißtrauen gegen diese Zeugin hatte. Wenn dieses Mißtrauen vorhanden war, wodurch ist es dann erloschen? Was brachte denn die Verhandlung, was geeignet gewesen wäre, ein solches vorhandenes Mißtrauen zu erschüttern? Daß die Regina Schulz dieses Bild, das ihr vorgezeigt worden ist, und das jedes Kind in Könitz kennt, wiedererkannt hat, daß sie sich die Gesichtszüge eingepägt hat, und daß sie auch im Stande war, das Bild Winter's wieder zu erkennen, wenn er einen Hut auf hatte, das wird man doch nicht als etwas Wunderbares betrachten können! Wie schwächlich wären die Unterlagen der Anklage, wenn man zugiebt, daß der Abklatsch einer Photographie nicht mehr wiedererkannt zu werden braucht, sofern dem zunächst ohne Hut photographirten Kopf ein Hut aufgesetzt ist! Wer von den Zeugen hat den lebenden Winter ohne Hut gesehen? Und wenn der Herr Erste Staatsanwalt nicht den Verteidigern, wie er ausdrücklich hervorhebt, immerhin aber der Verteidigung einen Vorwurf daraus gemacht hat, daß wir uns ein Bild verschafft haben, welches den verstorbenen Winter mit dem Hut auf dem Kopfe darstellt, so mache ich und wohl mit viel größerem Rechte der Königlichen Staatsanwaltschaft einen Vorwurf daraus, daß sie nicht schon längst ein solches Bild hat anfertigen lassen. Das hätte schon im März 1900 geschehen müssen und zwar auch von dem Standpunkt der Anklagebehörde aus, und doch ist sie noch nie auf den Gedanken gekommen, ein solches Bild zu beschaffen! Ich selbst war es, der da erklärte, daß das bekannte Bild, welches den Ernst Winter ohne Hut darstellt, nichts taugt, nicht tauglich ist, um zur Recognition Winters zu verhelfen. Wenn man versucht, dieser Erklärung einen Makel anzuhängen, nun meine Herren Geschworenen, ich nehme dieses Odium gern auf mich.

Will man feststellen, wie Ernst Winter auf der Straße ausgesehen hat, und welches Aussehen der Zeuge Kroll auf der Straße hat, dann muß man die beiden so darstellen, wie sie sich auf der Straße ausschließlich zeigten. Gesehen wurden sie im Freien doch sicherlich nur im Hut und deshalb habe ich jetzt nachgeholt, was die Königliche Staatsanwaltschaft schon längst hätte thun sollen; ich habe Bilder anfertigen lassen, welche uns Ernst Winter und Kroll mit dem Hut auf dem Kopfe zeigen. Ich erkläre, und ich denke, persönlich wird mir dies der Herr Erste Staatsanwalt wohl glauben, daß nicht nur ich selbst, sondern alles, was man als die Partei Verwy in dem Königer Bürgerkrieg bezeichnen darf, daß wir alle im Gegensatz zu unsern Feinden erfüllt waren von dem Vertrauen zu den Königlichen Behörden. Mir liegt es deshalb fern, ein Mißtrauen in die Absichten der Königlichen Staatsanwaltschaft geltend zu machen, aber daraus folgt doch nicht, daß ich nicht offenbare Fehler als solche kennzeichnen dürfte, und ich glaube, es ist ein Fehler, daß die Königliche Staatsanwaltschaft nicht längst das von mir beschaffte Bild ihrerseits herstellen ließ. Ich hätte dem nicht Ausdruck gegeben, wenn man nicht versucht hätte, uns aus der Beschaffung der Photographie einen Strick zu drehen! Sie werden, meine Herren Geschworenen, wohl mit mir überzeugt sein, daß, wenn in der Angelegenheit mit den Photographien Fehler begangen sind, solche ausschließlich der Anklagebehörde zur Last fallen.

Die Regina Schulz hat also das Bild des Ernst Winter wieder erkannt, den getreuen Abklatsch des allgemein bekannten Bildes, nur mit der Aenderung, daß Winter einen Hut auf dem Kopfe trägt. Und dieser Umstand nun daß Regina Schulz das Bild wieder erkannte, veranlaßt den Herrn Ersten Staatsanwalt sein Mißtrauen gegen diese Zeugin fallen zu lassen! Wer hält mit dem Herrn Ersten Staatsanwalt in diesem Punkt? Ich nicht. Und ich meine, auch keiner von Ihnen. Wenn ich einen Verdacht gegen die Wahrhaftigkeit eines Zeugen habe, wenn ich mit Mißtrauen an die Aussage einer Zeugin herangehe, dann soll ich dies Mißtrauen ohne weiteres nur deshalb fallen lassen, weil sie ein Bild wieder erkannt hat, dessen Original, Monate lang ausgestellt, jedem Kind in König bekannt ist? Das geht zu weit. Hatte der Herr Erste Staatsanwalt ein solches Mißtrauen, dann wird dieses auch bestehen bleiben müssen trotz der nichtsfagenden Erkennung der Winter'schen Photographie.

Was spricht aber sonst noch gegen die Zeugin Regina Schulz? Zunächst für mich schon der persönliche Eindruck, den sie macht. Aber das sind Empfindungsfragen, und ich weiß nicht, ob die Zeugin auf die Herren Geschworenen denselben Eindruck gemacht hat. Ich hatte den Eindruck, als ob sie hier mit einiger Gefäßigkeit aufträte. Mir scheint es, daß sie mit einem gewissen Starrsinn ausgestattet ist, der sie zäh an dem festhalten läßt, was sie einmal gesagt hat. Mir tritt sogar ein wenig die Frage nahe: Hat die Regina Schulz nicht etwa einen wissenschaftlichen Meineid geleistet? Behaupten will ich es nicht, denn ich erkenne an, auch bei dieser Zeugin sind Irrtümer denkbar. Deshalb will ich annehmen, auch sie befindet sich nur in einem solchen Irrwahn. Was sagte die Zeugin, als sie gefragt wurde, wo sie wohne? „Bei



meinen Eltern in Schwornigatz!" Und was hat sich herausgestellt? Sie wohnt nicht in ihrem Heimatsort, sondern in Koniz, nicht fromm bei ihren Eltern, sondern mit einem Manne zusammen, mit dem sie sich bald verheiraten will! Als Entschuldigung für die Unwahrheit giebt sie an, sie wohne erst 14 Tage hier. Ist das aber eine Rechtfertigung? Sie hebt ja selbst hervor, offenbar zur Beschwichtigung sittlicher Bedenken, daß sie den Mann, mit dem sie zusammenlebe, bald ehelichen wolle, sie ist sich also vollständig dessen bewußt, daß sie ihr Domizil in Koniz hat, daß sie nicht mehr in das Elternhaus zurückzukehren gedenkt, sondern damit rechnet, bald ihre Gemeinschaft mit dem hier wohnenden Manne durch Verheirathung zu festigen. Eine gewissenhafte Zeugin scheint mir das ganz und gar nicht zu sein, und nun weiter, meine Herren Geschworenen: Regina Schulz wird gefragt, woher sie den Ernst Winter kenne, und sie antwortet, sie habe sich oft mit anderen Mädchen über diesen hübschen Menschen unterhalten. Sie wird aufgefordert, einige von den Mädchen, mit denen sie über Winter gesprochen haben will, zu benennen, aber sie vermag auch nicht eine einzige trotz wiederholten Befragens anzugeben! Das ist doch auffällig; auf der einen Seite das gute Gedächtnis, sich genau zu erinnern, wann, wo und mit wem sie Winter und Lewy zusammen-gesehen habe, auf der anderen Seite dagegen die vollständige Unfähigkeit von den vielen Mädchen, mit denen sie angeblich so oft gesprochen habe, auch nur eine einzige zu nennen. Auch die Differenz, die sich ergeben hat zwischen dem, was sie vor dem Untersuchungsrichter, und was sie hier in der Verhandlung ausgesagt hat, ob sie die vier Personen auf dem Eise, oder vor dem Eise gesehen hat, das spricht durchaus nicht für ihre Zuverlässigkeit. Aber da will ich zu ihren Gunsten in vollem Umfange anerkennen, daß sie zwar deutsch spricht, daß aber doch ihre Muttersprache die polnische ist. Nun hat sie zwar hier offenbar alles verstanden, was deutsch gesprochen wurde, indessen bin ich mir doch dessen wohl bewußt, daß schon eine gewisse Art, sich auszudrücken, einer Zeugin, der die deutsche Sprache nicht Muttersprache ist, das Verstehen schwer macht und Mißverständnisse veranlassen kann. Ich will deshalb zu ihrer Entschuldigung annehmen, daß der Unterschied ihrer älteren von der jetzigen Aussage durch ihre geringere Gewandtheit in der deutschen Sprache erklärt werden könnte. Es stehen aber der Zeugin entgegen die Aussagen der Fräulein Tuchler und Caspari. Fräulein Tuchler hat auf uns alle dadurch keinen besonders günstigen Eindruck gemacht, daß sie nur sehr zaghaft und zögernd ihre Angaben machte, daß sie mit kaum vernehmbarer Stimme immer wieder sagte: „Ich weiß nicht, es ist möglich.“ Das, meine Herren Geschworenen, ist nicht wegzuleugnen, es giebt, wenn ich so sagen darf, in beiden Lagern Opfer der Angst und der Furcht. Zu diesen zähle ich auch den Zeugen Kaufmann Aronheim, der sich anscheinend fürchtete, etwas bestimmt auszusagen; der immer meinte, die Möglichkeit liege vor, obwohl er es nicht recht glaube. Ich will es nicht bestimmt behaupten, aber ich hatte den Eindruck, daß er sein Wissen bestimmter hätte bekunden können. Ich will damit nicht etwa sagen, daß er gegen besseres Wissen Thatsachen als möglich bezeichnete, die er unter andern Verhältnissen verneint hätte. Davon kann keine Rede

sein, sonst hätte er ja einen Meineid geleistet. Aber seine Unsicherheit ist das Ergebnis der Furcht! Die drohenden Denunziationen erschüttern das Selbstbewußtsein und schwächen mit Notwendigkeit das Wissen zum Glauben, das Gewisse zum Möglichen ab. So sehen wir auch in dem Fräulein Tuchler ein geänstigtes, verschüchtertes junges Mädchen, die in ihrer Aussage alles für möglich und nur eins für unmöglich erklärt, und dies eine Unmögliche ist die Behauptung der Regina Schulz, daß Winter, Lewy, Fräulein Caspary und Fräulein Tuchler auf dem Eise oder sonst wo zusammen gewesen seien. In dieser Beziehung erklärt die Zeugin immer wieder: „Es ist bestimmt nicht wahr, daß wir vier zusammen standen oder gingen, es ist bestimmt nicht wahr, daß wir vier auf oder vor dem Eise zusammen waren.“ Und die Zeugin begründet dies noch, indem sie ausführt, daß sie mit Moritz Lewy gar nicht verkehrt habe, daß sie sogar vor der Heze gegen die Juden von Moritz Lewy kaum wohl gegrüßt wurde. Daraus folgt doch wirklich, daß die Bekundung der Regina Schulz nicht wahr sein kann. Der Umstand, daß Fräulein Tuchler in ihren Aussagen so vorsichtig ist, daß sie sich immer wieder scheut, ihre Angabe als unbedingt richtig zu bezeichnen, daß sie vielmehr fortdauernd nur von Möglichkeiten spricht, diese große Vorsicht der Zeugin erhöht den Wert derjenigen Bekundungen, bezüglich deren sie jeden Irrtum für ausgeschlossen erklärt. Wenn also Fräulein Tuchler, diese zaghafte, schüchterne Zeugin mit absoluter Sicherheit erklärt, daß die Behauptung der Regina Schulz unrichtig ist, so darf man ihr dies wohl glauben.

Fräulein Caspary, glaube ich, hat einen recht günstigen Eindruck gemacht. Frisch von der Leber weg sprach sie und zeigte, daß sie auch nicht den geringsten Zweifel an der Richtigkeit ihrer Bekundungen hatte, ohne Umschweife, frank und frei bekannte sie die Wahrheit, ohne Rücksicht auf die Gefahr, daß schließlich doch noch Zeugen auftreten und sagen: „Wir haben die vier zusammen gesehen, nicht nur einmal, oder zweimal, sondern, wer weiß wie oft.“ Fräulein Caspary hat der Wahrheit die Ehre gegeben, ohne jede Rücksicht auf die Folgen, und ich glaube, der Umstand, daß die Zeugin jüdischer Konfession ist, wird Sie nicht veranlassen, an ihrer Glaubwürdigkeit zu zweifeln. Sie werden sagen müssen: Hier stehen die zwei Zeuginnen Caspary und Tuchler der einen Zeugin gegenüber, welche, wie sich ergeben hat, mehrfach ungenau, ja sogar geradezu unwahr gewesen ist. Sie müssen, meine Herren Geschworenen, als Strafrichter mindestens sagen: „Bewiesen ist nichts durch die Angabe einer Zeugin, wenn zwei andere Zeuginnen auf das Bestimmteste das Gegenteil beschwören.“

Ganz anders als die Regina Schulz beurteile ich die Zeugin Tusczik. Diese ist ohne Zweifel ein frommes, gottesfürchtiges Mädchen und in ihrer Frömmigkeit finde ich die Bürgschaft dafür, daß sie auch wahrhaftig ist. Das ist ihr noch besonders bezeugt worden durch ihre Dienstherrschaft und sie hat vollen Anspruch darauf, daß wir ihre Wahrheitsliebe nicht in Zweifel ziehen. Stellen wir uns einmal auf den Standpunkt, daß das, was sie aussagte, unantastbar, unanfechtbar sei! Was hat sie denn nun ausgesagt? „Im Sommer oder Winter, am Vormittag oder Nachmittag, es kann hell gewesen sein, es

kann dunkel gewesen sein, vor einem oder zwei Jahren habe ich Winter und Moritz Lewy einmal zusammen gesehen."

Wenn hier irgend ein Zweifel besteht, ob ich richtig zitiere, dann bitte ich sehr darum, dem Ausdruck zu geben, denn es ist ja möglich, daß ich mich einmal irre. Aber ich glaube nicht, daß ich mich hier irre, da ich mir die Aussage wörtlich niedergeschrieben habe. Wenn Sie also Zweifel hegen, so bitte ich inständig, mich dies erkennen zu lassen, damit ich den Wiedereintritt in die Beweisaufnahme beantragen kann. Denn Sie dürfen unmöglich ein Urteil fällen, so lange nicht volle Klarheit besteht.

Ich darf mich also überzeugt halten, daß allseitig die Richtigkeit meines Zitates anerkannt wird.

Hiernach befundete also die Tuschik, sie habe die beiden einmal zusammen gesehen, grüßen hat sie sie öfters gesehen. Nun, wer sich einmal und zweimal grüßt, der grüßt sich immer wieder. Die Wiederholung der Grußbeobachtungen bedeutet deshalb nichts, zumal doch, was Sie sich immer vor Augen halten müssen, der Angeklagte nie bestritten hat, daß er mit Winter auf Grußfuß gestanden haben könne. Diese Möglichkeit hat er im Gegenteil stets ausdrücklich zugegeben, und zwar mit dem Bemerken, daß er von vielen Gymnastisten begrüßt werde, die er nicht mit Namen kenne. Ob nun aber die Tuschik die beiden auch wirklich einmal zusammen gesehen hat, das will ich Ihrem Urteil anheimstellen. Ich habe nicht den Mut, zu sagen, daß die Tuschik wissentlich oder auch nur fahrlässig die Wahrheit verlegt. Aber Bedenken in die objektive Richtigkeit sind doch gestattet. Ich behaupte nicht gerade, daß sie sich irre, aber, meine Herren, Sie werden selbständig auch an dieser Aussage Kritik üben müssen. Denken Sie daran, meine Herren Geschworenen, daß die Zeugin nichts weiß, nichts angiebt, was einer Nachprüfung unterliegen könnte. Sie hat die Beiden irgend wann einmal zusammen gesehen, sie weiß nicht, ob vor 1 oder 2 Jahren, sie erinnert sich nicht der Jahres-, nicht der Tageszeit, nur das eine glaubt sie zu wissen, daß sie beide einmal zusammen gesehen habe. Ist diese Zeugin nicht nach ihrer Charakteranlage fähig, sich etwas einzureden? Ich behandle die Zeugin mit aller Hochachtung und verletze diese nicht, wenn ich darauf hinweise, daß das Fräulein ein recht phantastisches Mädchen ist. Erinnern Sie sich an die Mitteilungen der Frau Postsekretär Niemolinski. Bessere hat von den Beobachtungen der Tuschik in der Weise Kenntnis erhalten, daß diese sich eines Tages bald nach dem Tode Winters vor ihre Dienstherrin hinstellte, als sie den Moritz Lewy vom Fenster aus vorüber gehen sah und dabei pathetisch die Worte ausrief: „Moritz! Moritz! Wo hast Du den armen Ernst Winter gelassen!“ Es gehört doch, meine Herren, ohne Zweifel eine phantastische Anlage dazu, daß ein Dienstmädchen in dieser Weise spricht. Und als sie von ihrer Herrschaft gefragt wurde: „Wie kannst du so was reden?“ Da antwortete sie: „Ja, das kann ich sagen, die Juden haben ihn abgeschlachtet, und wenn Moritz Lewy es nicht selbst gethan hat, dann hat er ihn wenigstens hineingelockt, denn ich habe die beiden zusammen gesehen!“ Meine Herren Geschworenen, verrät das nicht eine phantastische Veranlagung? Ein Mädchen, das solche Schlüsse zieht, das

Den Angeklagten nur deshalb der Mitthäterschaft an einem Morde bezichtigt, weil sie ihn einmal vor ein oder zwei Jahren mit Winter zusammen gesehen hat, hat ein solches Mädchen nicht ein geradezu zügellose, gefährliche Phantasie? Denken Sie dabei an die theatralische Ausdrucksweise: „Moritz, Moritz, wo hast du den armen Ernst Winter gelassen?“ und ich glaube, meine Herren, daß ich mit guter Ruhe Ihrer Entscheidung darüber entgegen sehen darf, ob das Zeugnis der Tuschitz das Ergebnis des Denkens und treuer Erinnerung oder aber das Gebilde der erregten Phantasie ist!

Der Zeuge Korsanke scheidet aus der Reihe der Belastungszeugen aus, weil er ja selbst erklärte, daß sein Sohn sich genau des Tages erinnert, an welchem die beiden, Vater und Sohn, im Müller'schen Gasthaus waren, daß sein Sohn auch wisse, daß damals der Angeklagte mit anwesend war, daß aber der ihm wohlbekannte Winter seines Wissens nicht zugegen war.

Auch der Zeuge Böttcher wird nicht die Unterlage zu einer Verurteilung des Angeklagten abgeben können. Der Zeuge soll, wie der Herr Erste Staatsanwalt meint, unvorbereitet durch das Amtsgericht in Elbing vernommen worden sein, und weil er unvorbereitet gewesen sei, habe er seine Aussagen sehr vorsichtig gemacht, damit erkläre sich, daß Böttcher hier seine Beobachtung als zuverlässig bezeichnet, während er in Elbing bezüglich derselben Beobachtung ausdrücklich und wiederholt hervorhob, daß er sich wohl geirrt haben könne, daß er nicht beschwören wolle, den Angeklagten mit dem Winter zusammen gesehen zu haben. Das ist ein thatsächlicher Irrtum des Ersten Staatsanwalts! Die Verhandlung hat erwiesen, daß der Zeuge Max Böttcher selbst die Veranlassung zu seiner Vernehmung in Elbing dadurch gegeben hat, daß er an seinen Vater schrieb, er könne auch etwas über den Verkehr Winters mit Moritz Bewy bekunden. Der Zeuge hat dann die Vorladung bekommen, er ist nicht vom Mittagbrod weggeholt worden, sondern es lagen mehrere Tage zwischen seiner Vorladung und dem Termine, und er wußte ganz genau, um was es sich handelte. Dort in Elbing fing er an und schloß mit den Worten: „Bestimmt sagen kann ich es nicht, irren kann ich mich.“ Hier aber in Könitz sagt er: „Es ist bestimmt, daß ich die beiden zusammen gesehen habe.“ Das spricht wieder für die Richtigkeit dessen, was ich bereits mehrfach hervorhob, Sie werden es auch hier bestätigt finden. Je mehr sich ein Zeuge mit einer Vorstellung beschäftigt, desto gefestigter und gesicherter giebt er seine Aussage ab, was er selbst zu der Zeit, da sein Gedächtnis noch frischer war, als zweifelhaft erkannt hatte, das gilt ihm schließlich als bedenkenfreie Thatsache! Nun prüfen wir nach, ob die Aussage des Zeugen Böttcher innere Wahrscheinlichkeit besitzt. Böttcher erzählt: „Ich bin am 28. September von Könitz weggegangen, um nach Elbing überzusiedeln. Ernst Winter ist mein guter Freund gewesen, mit dem ich viel verkehrt habe.“ Am 22. Oktober, also nicht ganz einen Monat später, kommt Böttcher besuchsweise auf einen Tag hierher, begegnet seinem guten Freunde Winter, begnügt sich, den Hut zu ziehen, und geht seines Weges weiter! Halten Sie das für möglich? Können Sie sich denken, daß ein junger Mann seine Vaterstadt verläßt, dann

nach Monatsfrist auf einen Tag besuchsweise zurückkehrt, dabei seinem alten, guten Freunde begegnet, daß er an diesem vorübergeht, ohne Händedruck, ohne auch nur ein Wort zu wechseln? Wer das Leben kennt, wem das Temperament der Jugend nicht fremd ist, der wird mir beistimmen, wenn ich sage, das ist unmöglich oder doch sehr unwahrscheinlich! Und wenn dann noch hinzukommt, daß dieses Zeugnis vor noch recht kurzer Zeit geschwankt hat, daß der Zeuge damals noch zugab, daß er seiner Sache nicht sicher sei, soll man dann diesen an sich so unwahrscheinlichen Vorgang als eine sichere Thatsache gelten lassen? In Elbing lautete seine Aussage wesentlich anders als hier in Königs, obgleich sich der junge Mann dort selbst zur Ablegung des Zeugnisses angeboten hatte und nicht durch seine Vorladung überrascht war! Da meine ich denn doch: diese fragwürdige Beobachtung kann nicht die Unterlage einer Verurteilung bilden; das wäre wahrlich nicht angängig; auf einen so schwankenden Boden darf sich ein Rechtspruch nicht aufbauen.

Meine Herren, der alte Herr Winter, den der Herr Erste Staatsanwalt als einen klassischen Zeugen mit Recht in Anspruch nimmt, hat uns bekundet: „Ich habe einmal im Müller'schen Gasthause den Angeklagten beim Skatspiel vertreten und während dieser Zeit hat Lemy mit meinem Sohn zusammen gefessen.“ Diesen Bekundungen des Herrn Winter steht entgegen das Zeugnis des ebenso ehrenwerten Gastwirts Bernhard Müller. Dieser sagt: „Ich erinnere mich des Vorganges genau, ich weiß, daß der Herr Winter einmal in meinem Lokal beim Kartenspielen für Moritz Lemy eingetreten ist. Ich erinnere mich dieser Thatsache genau, aber meines Erachtens ist der junge Herr Winter nicht zugegen gewesen.“ Herr Bernhard Müller sagt zwar nicht bestimmt, es sei unwahr, daß Ernst Winter zugegen gewesen sei, aber er sagt doch, daß er sich des Vorfalles genau erinnere. Würde er blos sagen: Ich erinnere mich, daß beide bei mir verkehrt haben, aber ich erinnere mich des betreffenden Vorganges nicht, dann wäre seine Aussage belanglos. Aber da er ausdrücklich erklärt, sich des Vorganges genau zu erinnern, wollen Sie da sein Zeugnis, daß Ernst Winter seiner Ueberzeugung nach nicht anwesend war, wollen Sie das für ganz belanglos halten? Wollen Sie nicht vielmehr die Möglichkeit anerkennen, daß Herr Winter sich irren kann? Mache ich ihm einen Vorwurf, wenn ich einen solchen Irrtum für möglich halte? Rede ich Herrn Winter etwas Böses nach, wenn ich sage, ihm könne dasselbe passiert sein, was Herrn Korsante wirklich passiert ist? Korsante hatte bekanntlich zuerst dem Untersuchungsrichter gesagt, daß Winter und Moritz Lemy zusammen gewesen seien, dann aber erklärte ihm sein eigener Sohn, der sich des Vorfalles genau erinnerte, Ernst Winter wäre nicht dabei gewesen! Mein Gott! Der arme Ernst Winter lebt nicht mehr, sonst würde er wohl auch seinem Vater erklären, daß er nicht dabei war! Ich bin der Meinung, daß Sie, meine Herren Geschworenen, nicht diese Darstellung des Herrn Winter für unerschütterlich halten dürfen. Wenn Sie aber dieselbe für zutreffend halten, beweist sie dann eine Bekanntschaft des Angeklagten mit Ernst Winter? Hat nicht der alte Herr Winter selbst einen ihm damals völlig unbekanntem jungen Menschen beim Skat

vertreten? Hat nicht Herr Winter erst, nachdem Moriz Bewy das Lokal verlassen hatte, den Wirt befragt, wer der junge Mann war? Und begnügte er sich nicht mit der Antwort, daß es ein jüdischer Schlächtergeselle war? Beweist das nicht, daß man sehr wohl mit jemandem zusammen sitzen, mit ihm sogar beim Kartenspiel sich gegenseitig ablösen kann und dennoch nicht den Namen zu erfragen und zu erfahren braucht? Mein Klient trat aber nicht einmal in so nahe Beziehung zu Ernst Winter; er hat nichts anderes gethan, als was eigentlich selbstverständlich war: Der alte Herr Winter setzte sich auf den Platz des Moriz Bewy, und dieser nahm den Stuhl ein, auf welchem vorher Herr Winter sen. gesessen hatte. Dort an demselben Tisch saß ein junger Mann, der, wie uns der Vater Winter bekundet, sein Sohn Ernst war. Aber mußte mein Klient, daß das Ernst Winter war? Mußte er gehört haben, daß sich die beiden Personen als Vater und Sohn anreden? Ernst Winter unterhielt sich mit dem Angeklagten, während der Vater Winter für diesen am andern Tisch Karten spielte; Moriz Bewy wohnte sonach einer Unterhaltung zwischen dem Zeugen Winter und dem Ernst Winter überhaupt nicht bei, so daß er wohl nicht einmal erfuhr, daß sich die beiden duzten; daß sich der alte Herr Winter und Bewy nicht kannten, das ist ja durch den Zeugen bekundet worden. Folgt aus einer solchen flüchtigen Unterhaltung am Bier-tisch eine Bekanntschaft? Keineswegs, wohl aber ist es sehr möglich, daß daraufhin der durch seine Höflichkeit bekannte Ernst Winter den um 10 Jahr älteren Angeklagten grüßte. Wir haben gehört, der höfliche Winter unterließ nicht zu grüßen, und Bewy, der Fleischer-geselle, wird dasselbe gethan haben, schon weil es ihm schmeichelte, mit einem Schüler einer höheren Gymnasialklasse derartige Höflichkeiten auszutauschen. Ich meine, das liegt doch außerordentlich nahe. Bedenken Sie, meine Herren: Der Zeuge Winter vertritt den Angeklagten beim Skat, und doch kennen sich beide nicht; selbst einem älteren Herrn gegenüber stellte sich Moriz Bewy nicht vor, und dieser ältere Herr hält es auch nicht für erforderlich, und trotzdem wollen Sie annehmen, daß bei derselben Gelegenheit eine Vorstellung zwischen dem Angeklagten und dem jungen Schüler Ernst Winter stattgefunden haben soll? Wie könnte das angenommen werden? Im Gegentheil, ich danke dem alten Herrn Winter, daß er uns gezeigt hat, wie leicht es vorkommt, daß zwei Leute in der Kneipe zusammen sind, sich unterhalten und Gefälligkeiten erweisen und doch weder vorher noch nachher ihren Namen kennen.

Nun, meine Herren, wollen wir uns mit einer Reihe von Zeugen beschäftigen, welche erst in letzter Stunde aufgetreten sind.

Da nenne ich zuerst den Zeugen Karl Maschke. Der will im Herbst 1899 und im Januar 1900 die beiden je einmal zusammen gesehen haben.

Das Dienstmädchen Pauline Arndt behauptet auch, daß die beiden einmal Ende Februar 1900 vor dem Bewy'schen Hause in großer Gesellschaft zusammengestanden hätten. Ich wüßte nicht, was ich, abgesehen von ihrer späten Meldung gegen diese Zeugen anführen könnte; ich lasse sie gelten!

Fräulein Marong, von der festgestellt ist, daß sie ganz gute Augen hat, und daß sie in der Schule nicht auf der ersten Bank, wie ich dachte, sondern auf der letzten regelmäßig gesessen hat, Fräulein Marongs Wahrhaftigkeit lasse ich auch unbestritten. Sie hat einmal Lewy und Winter in der Hausthür des Lewy'schen Hauses zusammen stehen, ein ander Mal und zwar des Abends zusammen gehen sehen. Der erste Vorfall ist so klar und deutlich geschildert, daß es unmöglich scheint, einen Irrtum bei der Zeugin anzunehmen, zumal sie damals von beiden begrüßt wurde. Der zweite Fall liegt anders. Da glaubt sie, beide zusammen auf der Danzigerstraße hinter Bernstein getroffen zu haben, aber begrüßt hat sie keiner von beiden! Der Umstand, daß sie keiner begrüßt hat, läßt eine doppelte Erklärung zu. Entweder war die Helligkeit der Straßenlaternen damals nicht groß genug, um Winter und Lewy das Fräulein Marong erkennen zu lassen. Oder Fräulein Marong hat die beiden verkannt. Weshalb soll man nun annehmen, daß weder Winter noch Lewy das Fräulein Marong zu erkennen vermochten, und daß allein Fräulein Marong die beiden erkannte? Diese beiden jungen Leute, welche als Damenverehrer bekannt waren, sollen an einem jungen Mädchen vorübergehen, ohne sie anzusehen? Und nur die junge Dame soll ihre Aufmerksamkeit den beiden jungen Männern zugewandt haben? Bei aller Hochachtung vor den guten Augen des Fräulein Marong kann ich doch nicht annehmen, daß ihr Auge schärfer, als die der spähenen jungen Leute war. Fräulein Marong muß sich hier wohl versehen haben, Winter und Lewy waren es nicht, die sie damals traf.

Der Zeuge Mikulski ist auch mir bezüglich seiner Wahrheitsliebe unantastbar. Zuerst war er der Meinung, er habe Winter und Lewy oft zusammen gesehen. Aber er hat es sich doch genau überlegt und kam so zu dem Ergebnis, daß er sie nur einmal zusammen gesehen habe. Interessant ist die Begründung, welche er dafür giebt, daß ihm eine so unwichtige Sache im Gedächtnis geblieben sei. Er sagt: „Mir ist das gleich aufgefallen, daß dieser stolze Ernst Winter mit dem jüdischen Fleischergesellen verkehrt.“ Dieser Mikulski hat die beiden nur ein einziges Mal gesehen und doch hat er Jahre lang in der Pension der Frau Behnke im Lewy'schen Hause gewohnt. Dort ist er früh, mittags, abends, wenn er frische Luft schöpfen wollte, wenn er zur Schule ging und von dort zurückkam, ein- und ausgegangen, nie hat er sonst die beiden zusammen gesehen, und sicher würde es ihm aufgefallen sein, denn er sagte uns ja, daß er ganz verwundert darüber war, wie wohl die beiden zusammen gekommen sein mögen! Mikulski ist ein Zeuge gegen die Annahme eines häufigen Verkehrs. Er ist ein Entlastungszeuge für Lewy!

Wenn der Herr Erste Staatsanwalt meint, da könne man noch viele Zeugen heibringen, die einen Verkehr nicht beobachtet haben, so hat er darin vollkommen recht. Und wenn ich mir aus anderen Orten oder anderen Stadtgedenden Leute herhole, welche einen Verkehr nicht beobachtet haben, so hat das natürlich gar keine Beweiskraft zu Gunsten des Angeklagten. Wenn aber Mikulski den Moritz Lewy mit Ernst Winter nie im Hausflur und nur einmal auf der Straße zusammen gesehen hat, so ist das sehr wesentlich. Wer einen Verkehr

bemerkt haben müßte und doch nicht bemerkt hat, beweist, daß ein Verkehr eben nicht stattgefunden hat! Ein Zeuge, der im Lewy'schen Hause ein- und ausgegangen ist, müßte doch die beiden häufiger getroffen haben, wenn sie so oft in der Hausthür gestanden oder vor dem Hause auf- und abgegangen sein sollen. Es ist auch die Annahme ausgeschlossen, daß etwa Mikulski achtlos an den beiden vorübergegangen sein könnte, denn er erzählte uns ja, wie auffallend ihm die einmalige Begegnung war, wie er sich in Gedanken mit ihr beschäftigte. An etwas so Auffallendem geht man nicht wiederholt achtlos vorüber. Deshalb wollen Sie als bedeutame Thatsache festhalten, daß Mikulski, der mit Lewy ein Haus bewohnte, im Laufe von vielen Jahren die beiden nur ein einziges Mal zusammen gehen sah!

Auch Fräulein Kellenath ist eine Zeugin, an deren Aussage ich nicht im geringsten rühre. Ich unterschreibe, daß das wahr ist, was sie ausgesagt hat. Sie erklärt, sie habe die beiden einmal in der Lewy'schen Hausthür zusammenstehen sehen. Das soll gelten. Wir werden bald zusammenstellen, wieviel solcher einzelnen Beobachtungen überhaupt vorliegen.

Fräulein Krüger will zweimal um Weihnachten 1900 den Angeklagten mit Winter zusammen gesehen haben. Fräulein Krüger ist einmal von Winter begrüßt worden, das zweite Mal aber nicht. Da gilt dasselbe, was ich schon bei mehreren Zeugen ausführen mußte. Wir haben, meine Herren Geschworenen, nicht nachzuspüren, was alles man als Beweismaterial zusammentragen könnte, wir haben vielmehr zu prüfen, was von dem zusammengetragenen Material über alle Zweifel und Bedenken erhaben ist. Und deshalb müssen wir jede Aussage in allen Teilen auf ihre Zuverlässigkeit prüfen. Wenn uns nun Fräulein Krüger sagt: „Einmal habe ich die beiden gesehen und wurde begrüßt, ein zweites Mal, da ich sie auch glaube gesehen zu haben, wurde ich nicht begrüßt“, so liegt die Möglichkeit nahe, daß sich im zweiten Fall die Zeugin irrt; denn wieder muß man fragen: Was darf uns denn veranlassen, die vier Augen von Winter und Lewy für schlechter als die zwei des Fräulein Krüger zu halten? Hätte Fräulein Krüger recht, dann wäre doch auch sie von Winter und Lewy oder wenigstens von einem der beiden erkannt und begrüßt worden. Bei solchen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit einer Befundung muß diese für den Strafrichter völlig ausscheiden. Sie dürfen, meine Herren Geschworenen, also nur den ersten Fall, nicht aber auch den zweiten für erwiesen ansehen.

An Fräulein Schnick hat der Herr Erste Staatsanwalt seine besondere Freude und meint, daß er für diese angebliche Belastungszeugin der Verteidigung danken müsse. Freilich, wir haben Fräulein Streiß vorgeladen, und diese bekundet zweierlei. Einmal, daß sie selbst Lewy mit Winter niemals zusammengesehen, obgleich sie in der Nähe des Lewy'schen Hauses schrägüber ihr Geschäft hatte, oft in der Ladenthür stand und einen Verkehr hätte wahrnehmen müssen. Sodann teilt sie mit, daß aber ihr Fräulein — Schnick — den Verkehr der beiden beobachtet hat. Schnelligst wird nun per Telegramm dieses Fräulein Schnick aus Berlin herbestellt. Und was bezeugt sie? Daß sie fünf volle Jahre Lewys gegenüber im Geschäft des Fräuleins



Streik angestellt war, daß sie recht häufig auf der Schwelle des Ladenausganges gestanden hat, daß sie nicht nur die Danzigerstraße, sondern auch die Lewy'sche Hausthür übersehen konnte, und daß sie in der ganzen Zeit nur ein einziges Mal die beiden zusammen gesehen hat! Ist das, meine Herren Geschworenen, eine Belastung oder eine Entlastung? Spricht das dafür, daß der Verkehr der beiden ein reger war oder nicht? Und fällt es Ihnen nicht auf, daß diese Beobachtungen sich alle auf dieselbe Zeit zusammendrängen? Immer wieder hört man von den Zeuginnen, welche den Angeklagten und Winter ein mal zusammen gesehen haben, es sei ihnen aufgefallen, daß der Ernst Winter, der sich in der Tanzstunde so vornehm gehalten, daß der mit einem Schlächtergesellen zusammenstehe.

Auch Mikulski sprach seine Verwunderung darüber aus, wie wohl Winter, der Gymnast, wie der mit dem Fleischergesellen zusammengekommen sein möge. Ich weiß im Augenblick nicht alle Zeugen mit Namen zu nennen, welche übereinstimmend ihrer Verwunderung über den Verkehr Ausdruck geben. Aber ich darf annehmen, daß auch Ihnen dies aufgefallen ist, und ebenso, daß diese Aufsehen erregenden Beobachtungen sich alle auf dieselbe Zeit zusammendrängen. Einzelne wenige haben einen Verkehr aus dem Herbst oder Sommer bekundet, in der Hauptsache aber hörten wir immer die Beobachtungen in die Zeit um Weihnachten und Neujahr 1899 zu 1900 verlegen. Drängt das nicht zu der Vermutung, daß diese mehrfachen Beobachtungen sich alle auf einen und denselben Vorfall beziehen? Wenn Gymnasten, die in dem Lewy'schen Hause wohnen, wenn Geschäftsleute, die geradeüber ihre offenen Läden haben, wenn junge Damen, die in dem Lewy'schen Hause Klavierunterricht hatten und daher in dem Hause ein- und ausgingen, einen Verkehr nicht bemerkten, oder wenn doch einige wenige davon nur ein einziges Mal um die Weihnachtszeit die beiden in der Hausthür zusammen gesehen haben, läßt das auf einen Verkehr der beiden schließen?

Und auch der anderen Bevölkerung der Stadt, selbst derjenigen, welche nicht in unmittelbarer Nähe wohnt, auch ihr wäre es aufgefallen, wenn 2 Menschen häufig zusammen stehen und gehen, die nicht zusammen gehören. Bedenken Sie, daß doch der Schauplatz des angeblichen Verkehrs gerade der belebteste Teil der Danzigerstraße gewesen sein soll! Die ganze Stadt flanirt ja dort auf und ab, um sich zu zeigen und die anderen zu beobachten. Und doch wie wenige haben die beiden zusammen gesehen? Dafür giebt es nur die eine Erklärung, daß eben ein irgendwie nennenswerter Verkehr der beiden nicht bestanden hat.

Ebenso wie der Herr Erste Staatsanwalt lasse auch ich als untadelhaft die allerneueste Gruppe derjenigen Zeugen gelten, welche wegen ihres jugendlichen Alters nicht vereidigt werden konnte. Auch ich weiß heute nicht, was gegen dieselben etwa vorliegt, auch ich vermag heute nicht zu sagen, weshalb sie die Unwahrheit bekundet haben sollten.

Ich unterschreibe, was Erich Bennemitz und Rejewski bezeugten. Beide gingen etwa um Weihnachten 1899 oder Neujahr 1900 zusammen spazieren, sie haben Winter und Lewy in der Lewy'schen

Haus Thür stehen sehen, beiden ist es aufgefallen, so daß beide ihre Bemerkungen darüber zu einander machten.

Erst gestern mittags hat der zwölfjährige Schüler Bruno Jonschinski zum ersten Mal die Welt wissen lassen, daß auch er Winter und Lewy zusammen gesehen hat. Er teilte das seinen Eltern beim gestrigen Mittagbrot mit, und sofort wurde er am Nachmittag hier vernommen. Er versicherte uns, daß er beide in der Zeit um Neujahr 1900 herum einmal zusammen in der Lewyschen Haus Thür stehen sah. Wer ist dieser Knabe Jonschinski? Das ist ein Nachbar Lewys, er wohnt neben Lewys, nur getrennt durch das Haus des Kaufmanns Aronheim. Er ist ein junger Schüler, der immerwährend die Straße herauf- und herunterläuft. Einmal täglich geht er zur Post, wie er uns berichtet, dann geht er aus, um frische Luft zu genießen, dann um andere Kameraden zu besuchen, zweimal täglich um seiner Schulpflicht zu genügen. Kurz, wie es wohl alle Jungen machen, Jonschinski ist mehr auf der Straße als zu Haus und nur einmal hat der Knabe die beiden zusammen gesehen, sage und schreibe: einmal, im Laufe von Jahren, und zwar um dieselbe kritische Zeit, wie z. B. Bennewitz und Rejewski.

Präsident: unterbrechend: Die beiden Schüler hatten Lewy und Winter zu einer anderen Tageszeit beobachtet!

Rechtsanwalt Sonnenfeld: Richtig, ich nehme die Belehrung an. Der jetzt zwölfjährige Jonschinski will die beiden des Nachmittags gesehen haben, während Bennewitz und Rejewski ihre Beobachtung in eine Mittagsstunde verlegen. Wenn Sie wollen, meine Herren Geschworenen, so nehmen Sie meinerwegen dieserhalb an, daß es sich nicht um einen und denselben Vorgang, sondern um 2 Fälle handelt.

Auch der Schüler Nowack hat die Beiden nur einmal und zwar ebenfalls zur kritischen Zeit, nämlich Anfang Januar 1900 in der Haus Thür stehen sehen, er hat also wahrscheinlich auch nur denselben Fall beobachtet, der uns von den meisten andern Zeugen beschriebener wurde.

Damit bin ich aber alle Zeugen durch, deren Aussagen der Herr Erste Staatsanwalt als zuverlässig und belastend bezeichnet. Ich habe diejenigen Zeugen gewürdigt, welche sowohl von der Königlichen Staatsanwaltschaft als auch von mir als bedenkenfrei bezeichnet werden, ich würdigte aber auch diejenigen, gegen welche nach meiner Auffassung gerechte Bedenken vorliegen und endlich auch dasjenige Beweismaterial, welches der Herr Erste Staatsanwalt selbst als unzuverlässig preisgab.

Nun stellen wir zusammen! Wie oft ist der verstorbene Ernst Winter mit Lewy zusammen von einwandsfreien Zeugen gesehen worden?

Von dem Tischlerlehrling Maschke . . . . . zweimal,  
von dem Dienstmädchen Arndt . . . . . einmal,  
von Fräulein Marong . . . . . einmal,

— ich betrachte nur den Fall als festgestellt, in welchem sie begrüßt wurde, —

von Mikulski . . . . .	einmal,
von Frau Krüger . . . . .	einmal,
von Bennowitz und Rejewski zusammen . . . . .	einmal,
von Fräulein Pellenat . . . . .	einmal,
von dem Anaben Romack . . . . .	einmal,
von dem Schüler Jonschinski . . . . .	einmal,

Das sind zusammen . . . . . zehnmal.

Nun fügen Sie vielleicht noch den Fall zu, welchen der alte Herr Winter bekundet hat, dann hätten Sie 11 Beobachtungen, von denen sich mit größter Wahrscheinlichkeit eine ganze Reihe auf ein und denselben Vorgang bezogen.

Halten Sie das für ausreichend, den Angeklagten wegen Meineides zu verurteilen, obwohl er doch stets zugegeben hat, es sei möglich, daß er mit Winter zusammengestanden, es sei möglich, daß er sich mit ihm gegrüßt, es sei möglich, daß sie miteinander gesprochen haben? Wer das erklärt hat, den sollen Sie schuldig sprechen, wenn nachgewiesen wird, daß er 11 Mal mit Winter zusammengestanden hat? Alle die Grutzzeugen habe ich nicht aufgeführt, weil ja der Angeklagte auch den Grutzfuß ausdrücklich bei seinen zeugeneidlichen Bekundungen als möglich zugestanden hat, und weil es doch eine allzutägliche Erscheinung ist, daß wir namentlich von jüngeren Leuten gegrüßt werden, ohne daß wir ihren Namen kennen. Die Frage ob diese Vorfälle hinreichen, um meinen Klienten des Meineides zu überführen, hängt zunächst von der Beantwortung der anderen Frage ab: „Muß er sich bewußt gewesen sein, daß dieser junge Mann Ernst Winter heißt?“ Ich kann meine Herren mit jemandem so häufig verkehren, daß ich mich seiner erinnern muß, das ist möglich; aber hier handelt es sich nur um allerhöchstens 11 Fälle. Wenn ich 11 Mal im Laufe von Jahren mit jemand zusammen gewesen bin, brauche ich seinen Namen nicht zu kennen. Aber selbst angenommen, ich würde seinen Namen gekannt haben, ich hätte ihn einmal gehört, ich bin mit ihm dann und wann eine Minute gegangen, habe hin und wieder einmal mit ihm gesprochen, so ist das auch noch kein Beweis dafür, daß ich mich später seines Namens erinnere. Wenn ich höre, der Träger dieses Namens ist ums Leben gekommen, ist es notwendig, daß ich weiß, welche Persönlichkeit unter den vielen Bekannten vom Turnen, vom Geschäft, von der Straße her diesen Namen trug? Ist es Ihnen noch nicht vorgekommen, können Sie sich nicht aus Ihrer eigenen Erinnerung den Fall konstruiren, daß Sie gehört haben, der und der ist gestorben, daß Ihnen ein anderer sagt, den müssen Sie auch gekannt haben, denn Sie hätten ja mit ihm auf den Markt gehandelt, und daß Sie erwidern: „Ja wenn ich ihn sehe, mag ich ihn kennen, aber wenn ich nur seinen Namen höre, weiß ich nicht, wer es sein mag!“ Ich kann es mir wohl denken, daß unter den 400 bis 500 Anwälten, mit denen ich terminiere, von denen ich den Namen wer weiß, wie oft gehört habe, ich kann es mir gut denken, daß, wenn ein solcher Kollege stirbt oder verzieht, daß ich mich nicht erinnern kann, welche Person ich mir bei Nennung ihres Namens vorstellen soll. Ich glaube, daß Sie da aus Ihren eigenen Erinnerungen ebenfalls Beispiele werde schöpfen können.

Daß das unter jungen Leuten, die einen großen Bekanntenkreis haben, nicht anders ist, hat uns der Zeuge Behnke bestätigt, ein gewiß einwandsfreier Zeuge, Sie wissen, er ist jetzt Mexiker, es spricht dies wohl hinreichend dafür, daß er sich prüft, wenn er Zeugnis ablegen soll. Was hat er uns bezeugt?: „Als mir mein Verwandter Mikulski sagte, er habe die Beiden sehr oft zusammengesehen, da erwiderte ich: „Ja, mein Gott, man kann doch mit Jemand zusammengehen, ohne sich mit Namen zu kennen.““ Ich bitte, meine Herren, zu beachten, daß Mikulski damals sagte, oft habe er die beiden zusammen gesehen und nicht etwa nur einmal. Und doch hatte der Zeuge Behnke kurz vor seinem Abiturientenexamen, kurz vor seinem Eintritt in den geistlichen Stand die Ansicht, daß man sich nicht kennen müsse, wenn man auch zusammen geht. Wollen Sie diese Auffassung für falsch erklären? Obwohl sie sich doch ausschließlich auf die Kenntnis der Sitten und Umgangsformen unter der Jugend von König gründet? Meine Herren, so steht es, wenn der Angeklagte und Winter wirklich 11 Mal zusammen getroffen wären. Aber Sie dürfen doch als sicher annehmen, daß einige von diesen 11 Fällen mit einander identisch sind, daß die beiden 11 Mal beobachtet wurden, daß aber verschiedene Personen denselben Fall bemerkten und hier berichteten.

Und nun die weitere Frage, ob es absolut sicher und zuverlässig ist, daß die beiden, Moritz Lewy und Ernst Winter, niemals verkannt worden sind? Sie wissen, es hat eine Rolle gespielt, ob Winter nicht mit jemand anderem verwechselt worden ist. Der Zeuge Kroll z. B. hatte die Freundlichkeit, uns seine Photographie zu überlassen, ich persönlich habe ja eine Ähnlichkeit Winters mit diesem Zeugen nicht wahrgenommen. Ist es aber ausgeschlossen, daß Winter einen Doppelgänger hatte? Hätten wir ihn gefunden, es wäre sehr schön gewesen, aber es ist doch nicht möglich geworden. Indessen nachzuprüfen, ob nicht doch eine Verwechslung vorliegen kann, das ist die Pflicht der Verteidigung. Wenn die Königliche Staatsanwaltschaft dazu berufen ist, alles das zusammenzutragen, was die Anklage stützt, so ist die Verteidigung berufen, die Entlastungsmomente zu sammeln.

Was ist alles an Personenverwechslungen vorgekommen?! Ich will nur an den Zeugen Mai erinnern. Muß der nicht jemanden mit Ernst Winter verwechseln, wenn man nicht annehmen will, daß er einen wissentlichen Meineid geleistet hat? Denken Sie an das treffliche Beispiel und die dramatische Scene, wie sie uns vorgetragen wurde in Bezug auf die Eheleute Gehrke. Die Eheleute Gehrke sind nicht nach vielen Monaten mit ihren Bekundungen zum Vorschein gekommen, nein, die waren bereits zwei oder gar einen Tag, nachdem der Mord bekannt geworden war, zur Polizei gekommen und haben gesagt: „Wir kennen den Ernst Winter sehr genau und zwar deshalb, weil wir ja im Hoffmann'schen Hause unser Geschäft haben, und weil wir ihr oft mit der Anna Hoffmann sahen; wir kennen ihn also und wir haben ihn noch Sonntag den 11. März 1900 um acht Uhr abends gesehen. Wir haben ihn nicht nur flüchtig gesehen, sondern wir gingen die Danzigerstraße eine ganze Zeit hinter Winter und seinem Begleiter her.“ Sie könnten nun sagen: Schön! aber die Gehrke'schen Eheleute sahen Winter doch bloß von hinten! Doch nein! Gehrke's erzählten

weiter: „An einer Stelle drehte sich Winter um, um mit einem Mädchen zu scherzen. Da sahen wir auch sein Gesicht.“ Herr und Frau Gehrke wurden darauf aufmerksam gemacht, ob nicht doch ein Irrtum möglich sei. Und was sagen beide: „Nein, ein Irrtum ist ausgeschlossen, denn wir sind doch eine ganze Zeit hinterhergegangen und haben ihn auch bei dem Umwenden von Angesicht gesehen, wir sind bereit, dies zu beschwören!“ Und was stellte sich heraus? Der Gesehene war nicht Winter, sondern ein Metzgehilfe, mit Namen, wie ich glaube, Kroll. Verdutzt mußten nun Gehrke's anerkennen, daß sie, die jeden Irrtum in der Recognition Winters für ausgeschlossen erklärt hatten, daß ihnen doch ein solcher Irrtum begegnet war! Und, meine Herren Geschworenen, das Ehepaar Gehrke ist, wie Ihnen gewiß bekannt, in jeder Beziehung hochachtbar und von diesem einen Mißgeschick abgesehen, durchaus zuverlässig.

Was folgt daraus? Daß, wenn man zwei Menschen oder Bilder neben einander vor sich hat, daß man dann eine Verwechslung für ausgeschlossen halten kann, daß man keine ähnlichen Gesichtszüge zu finden braucht, und daß man dennoch, wenn man die beiden nicht neben einander hat, durch die Gesamterscheinung zu einer Verwechslung kommen kann. Diesen Fall Gehrke können Sie doch nicht aus der Welt schaffen, Sie müssen doch damit rechnen, daß diese anständigen zuverlässigen Leute überzeugt erklärten, sie wüßten bestimmt, es war Ernst Winter, und daß sie auch dies zu beschwören bereit gewesen wären, wenn die Feststellung ihres Irrtums nicht noch hätte erfolgen können.

Wie leicht eine Personenverwechslung möglich ist, das sehen wir auch an Fräulein Anna Hoffmann, die doch gewiß Winter kannte. Sie bezeugt, sie habe einmal vier junge Leute von der anderen Seite der Danzigerstraße herüberkommen sehen, drei derselben erkannte sie genau, es waren dies Boeth, Rasch und der Angeklagte, bezüglich des vierten aber sagt sie: „Ich habe ihn für den Ernst Winter gehalten“, — das bitte ich festzuhalten, — sie sagt nicht: „wegen mangelnden Gedächtnisses weiß ich nicht mehr genau, wer es war“, sondern sie erklärt: „Mein Gedächtnis ist gut, und kraft dieses guten Gedächtnisses teile ich den Herren Geschworenen mit, daß ich damals geglaubt habe, es sei Ernst Winter.“ Sie hatte ihn nicht von vorn, wohl aber von der Seite gesehen, und das genügte, um sie glauben zu lassen, sie sehe den ihr so wohl bekannten Ernst Winter. Durch Hans Boeth ist festgestellt, daß Fräulein Hoffmann sich geirrt hatte, und daß der Angeklagte mit Recht ihre Angaben bestritt. Dieser Fall läßt die Wahrheitsliebe des Fräulein Anna Hoffmann erkennen. Sie redet uns nichts vor, sondern sie sagt: „Ich weiß genau, ich habe ihn dafür gehalten, aber ich nehme gern die Belehrung durch Boeth und Rasch an.“ Aber es ist doch dieser Vorgang ein Zeichen dafür, daß man sich eben auch in Bezug auf wohlbekanntere Personen irren kann. Sind alle Menschen, meine Herren, so wahrheitsliebend, so sorgfältig wahrheitsliebend, daß sie nicht blos die Absicht haben, die Wahrheit zu sagen, sondern sich auch fortdauernd prüfen, und sich so sorgsam, so peinlich genau den Unterschied zwischen Glauben und Wissen gegenwärtig halten? Fräulein Hoffmann wußte dies auseinander

zu halten, wie viele aber sagen: „Ich weiß,“ weil sie überzeugt sind, sie wüßten, weil sie zu wissen glauben, ohne daß sie wirklich die Wahrheit erkannt haben. Denken Sie an die Eheleute Behrke, an Mai und an die vielen anderen Zeugen, welche auch der Herr Erste Staatsanwalt hat fallen lassen. Wir haben Ihnen verschiedene Photographien, verschiedene Gesichter, verschiedene Gestalten vorgeführt und auch hier hat sich gezeigt, wie verschiedenartig die Anschauungen über die Gesichtszüge sind. Ich war auf eine angebliche Ähnlichkeit zwischen Kroll und Winter vorbereitet. Ich muß gestehen, ich habe weder zwischen den Bildern mit Gut, noch zwischen denen ohne Gut eine Ähnlichkeit sehen können. Ich habe aber ganz unerwartet eine solche nach meiner Meinung zwischen dem Kleriker Behnke und Ernst Winter gefunden. Ich habe mir erlaubt, Ihnen das während der Beweisaufnahme mitzuteilen, Behnke hat sich Ihnen von allen Seiten gezeigt und ich glaubte, daß es einige von den Herren Geschworenen auch gefunden haben. Sollte ich mich in diesem Glauben getäuscht haben, so werden Sie mir doch immerhin nicht zutrauen, daß ich Sie in der Beweisaufnahme gegen meine Ueberzeugung auf Ähnlichkeiten aufmerksam machte. Vor allem aber bin ich ja in der glücklichen Lage Sie darauf hinweisen zu können, daß diese Beobachtung auch von anderen gemacht worden ist. Herr Behnke wurde hier vom Herrn Präsidenten gefragt: „Haben Sie schon einmal etwas davon gehört, daß Sie eine gewisse Ähnlichkeit mit Ernst Winter haben sollen?“ Und was antwortete er, für uns überraschend? „Ja, allerdings, der Zahnarzt Maibauer, der hat mir, als er mich nach Winters Tode kennen lernte, gesagt: Ach, Sie sind Herr Behnke, ich habe Sie immer für Ernst Winter gehalten!“ und Maibauer sagt, als Zeuge herbeigerufen, aus: „In der That, ich gebe zu, ich habe Ähnlichkeiten gefunden und scherzhaft gesagt, Sie sind wohl auferstanden?“ Wenn wir, meine Herren Geschworenen, von der kleinen Abweichung in den Aussagen des Herrn Behnke und Maibauer absehen, bleibt bestehen, daß Zeuge Maibauer mit mir die Empfindung teilt, daß Ernst Winter, den er ebenso wie ich nur nach dem Bilde kennt, mit Herrn Behnke Ähnlichkeit hat. Aber mag das Zeugnis des Herrn Maibauer auch nur um ein Haar breit von den Befundungen des Klerikers Behnke abweichen, so folge ich ausschließlich dem Zeugen Behnke, und der sagt, daß, als ihn Maibauer nach Winters Tode kennen lernte, Maibauer ihn mit den Worten anredete: „Sie sind Behnke? Ich habe Sie immer für Ernst Winter gehalten!“ Was besagt das, meine Herren Geschworenen? Es ist damit klar, daß der Zeuge Maibauer den Ernst Winter bei dessen Lebzeiten nicht kannte. Er hat lediglich sein Bild gesehen und er versuchte, sich dann ein Urteil darüber zu bilden, ob er eine Persönlichkeit gesehen hat, welche das Original der bekannten Photographie gewesen sein könne. Da hat er nachgedacht, und es gelang ihm auch in seinem Gedächtnis dieses Original zu rekonstruieren, aber das war trügerisch, er hatte nicht die richtige, sondern eine ganz bestimmte andere Person in seiner Vorstellung, in seiner Erinnerung, und das war der Kleriker Behnke! Das ist durch des letzteren Zeugnis festgestellt. Und was dem Zahntechniker Maibauer begegnete, ist doch wohl auch bei anderen Zeugen möglich! Können nicht diejenigen,

welche rückwärts aus Winters Photographie schließen, daß sie Winter bei Lebzeiten gesehen hätten, ebenso wie Maibauer eine andere Person im Gedächtnis haben? Und diese andere Person braucht nicht gerade Behnke gewesen zu sein. Muß gerade der Angeklagte Moritz Lewy eine solche Erkenntnisfähigkeit besitzen, wie sie doch andere auch erwiesenermaßen nicht haben, daß er unter allen Umständen beim Anblick der Winterschen Photographie sich sagen muß: „Ja, ich weiß welche Persönlichkeit, die ich zwar nicht mit Namen, aber doch von der Straße kenne, dieses Bild vorstellt.“ Würden Sie es nicht für möglich halten, daß, wenn Ernst Winter in Person hier vor den Angeklagten treten könnte, daß dieser, wie von einem Blitz erleuchtet, sagen würde: „Natürlich kenne ich den jungen Mann!“ Durch die Photographie war Maibauer zu einer falschen Vorstellung gekommen, weshalb soll gerade bei meinem Klienten durch das Bild die richtige Vorstellung erweckt worden sein, zumal doch von Niemandem festgestellt werden kann, daß er den Ernst Winter mit Namen, daß er ihn also näher gekannt hat. Wie verschieden urteilen doch die Menschen über Personenähnlichkeiten! Herr Professor Prätorius findet eine Ähnlichkeit zwischen Hartstoc und Winter. Und der Herr Professor Tomaszewski, der Gymnasialdirektor, hat ihn auf den Gymnasiasten Kubazki mit den Worten aufmerksam gemacht: „Grade so wie Winter.“ Ja, meine Herren, haben wir Ähnlichkeiten zwischen Winter und Hartstoc gefunden? Ich nicht; ich weiß nicht, ob einer der Herren Geschworenen Ähnlichkeiten bemerkt hat. Was beweist das? Es ist ein Zeichen dafür, daß auch der Gesichtssinn der Menschen sehr ungleichartig ist. Der eine behauptet Ähnlichkeiten, der andere bestreitet sie; der eine glaubt bestimmt, jemanden nach dem Bilde wieder zu erkennen, von dem der dritte sagt, ich kenne ihn nach dem Bilde nicht wieder, den er wohl wieder erkennen würde, wenn er ihm lebendig vorgeführt würde.

Auch zwischen Winter und Kubazki finden wir keine Ähnlichkeit, und doch erzählt er uns auf die Frage, ob es ihm bekannt geworden ist, daß ihn jemand mit Ernst Winter verwechselt habe: „Ja, auf der Straße hat eine Dame zu einer anderen mit Bezug auf mich ausgerufen: „Sieh mal, der sieht aus wie Winter.““ Nun, meine Herren Geschworenen, da könnte wohl gar jemand glauben, daß diese Dame eine Jüdin gewesen sei, welche, um nur ein gutes Verteidigungsmoment für den Angeklagten vorzubereiten, jene Worte laut ausrief. Auf solche Einwendungen muß man gefaßt sein, aber sie träfen nicht zu! Denn einerseits hat uns Kubazki erklärt, daß diese Scene kurz, höchstens wenige Wochen nach dem Morde stattfand, und andererseits ist doch auch festgestellt, daß die Verteidigung, daß irgend ein Mitglied des Gerichtshofes oder der Polizeibehörden damals noch gar keine Ahnung davon hatten, daß Kubazki irgend eine Ähnlichkeit mit Ernst Winter haben sollte. Wir haben hiervon zum ersten Male am gestrigen Tage durch Herrn Professor Prätorius erfahren, oder sollte die Verteidigung schon im März 1900 gewußt haben, daß Moritz Lewy im Juni 1900 die Bekanntschaft mit Winter bestreiten und im September 1900 deshalb würde verhaftet werden? Und soll sie in dieser Vorahnung schon zur Vorbereitung meiner heutigen Verteidigungsrede

den Ausruf jener Dame bestellt haben? Das werden Sie wohl nicht glauben! Und so steht fest, daß nach Ansicht verschiedener Personen dieser Kubakki dem Ernst Winter ähnlich sein soll. Ich selbst bestreite jede Aehnlichkeit nach meinem Erkenntnisvermögen. Herr Professor Prätorius meinte, eine gewisse Aehnlichkeit sei vorhanden, der Gymnasialdirektor Professor Tomaszewski findet ihn „gerade so wie Ernst Winter“ aussehend; eine unbekannte Dame ruft aus: „Ach, sieh mal, der sieht genau aus wie Ernst Winter.“ Was folgt daraus? Daß einwandsfreieste Zeugen, Zeugen von der besten Vorbildung, ein Gymnasialdirektor, ein Gymnasialprofessor, eine Dame, Aehnlichkeiten, zum Teil außerordentlich große Aehnlichkeiten finden, die hier im Gerichtssaal von keiner Seite anerkannt werden. Direktor Tomaszewski und jene Dame wußten damals, daß Winter nicht mehr unter den Lebenden weilte. Hätten diejenigen Personen, welche in diesem Bewußtsein den Kubakki als „grade so“, als „genau so wie Winter“ aussehend bezeichneten, hätten diese Personen nicht leicht, nicht sicherlich den Kubakki gelegentlich mit Winter verwechselt, wenn sie ihn zu Winters Lebzeiten im Vorübergehen gesehen hätten? Gehrt's, May, Maibauer, sind sie nicht klassische Beläge dafür, daß Recognitionen unzuverlässig sind, daß auch tadellosen Zeugen Personenverwechselungen begegnen können? Wir haben noch einen Zeugen gehört, den Herrn Oberlehrer Dr. Stöwer, der findet eine große Aehnlichkeit zwischen Kroll und Winter. Ja, da kann ich auch nichts Anderes sagen, als daß ich das nicht finde. Aber die Thatsache, daß ein anderer sie findet genügt, um festzustellen, daß derselbe Gegenstand durch die Augen verschiedener Menschen verschiedene Bilder wirft, und daß deshalb die Gefahr der Personenverwechselungen eine unbegrenzte große ist.

Das bedeutet für diesen Prozeß zweierlei. Erstens, daß auch in den 11 Beobachtungsfällen, gegen welche ich keine spezielle Bedenken geltend mache, daß auch in einigen dieser Fälle die Zeugen den Winter oder auch den Moritz Bemy verkannt haben können.

Es bedeutet aber zweitens, daß von Moritz Bemy nicht gefordert werden darf, daß er rückwärts nach einer Photographie genau wieder erkennen müsse, welches Original zu dieser Photographie gehörte? Denken Sie daran, daß die Photographie, die uns den Verstorbenen zeigt, bei dem Tode des Ernst Winter  $2\frac{1}{2}$  Jahre alt war! Denken Sie daran, daß in dem Alter des Verstorbenen  $2\frac{1}{2}$  Jahre eine große Rolle spielen! Daß diejenigen, welche täglich mit ihm zusammen waren, die langsame Entwicklung in dem Aussehen nicht bemerkt haben, das ist nur natürlich, denn es steht doch fest, wir alle wissen es, daß wir bei unseren Angehörigen, mit denen wir zusammen leben, die regelmäßige tägliche Veränderung nicht bemerken können. Wenn aber mein Klient jetzt nach einer Photographie, die  $2\frac{1}{2}$  Jahre vor Winters Ableben aufgenommen worden ist, wenn er nach der Photographie Winter nicht wieder erkennt, ist das etwas Wunderbares. Weshalb sollen Sie ihm nicht glauben, daß er sich trotz anstrengenden Nachdenkens des 18 jährigen Winters nicht erinnern kann nach einer Photographie, welche den Schüler Winter nach seinem vollendeten 15. Lebensjahre darstellt? Ist es denn so sicher, daß er die feinen Aehnlichkeiten herausgefunden hat, welche die Photographie eines noch



im Wachstum stehenden jungen Mannes mit diesem selbst hat, wenn dieser inzwischen  $2\frac{1}{2}$  Jahre älter geworden ist? Ich glaube im Gegenteil, daß das nahezu unmöglich ist, zumal es sich um einen Verstorbenen handelt!

Da ist uns ferner durch den Herrn Präsidenten erklärt worden, daß ja vielleicht Gesichtszüge eine Verwechslung zuließen, aber die Größenverhältnisse derjenigen Personen, mit denen Winter Ähnlichkeit haben sollte, doch ganz andere als bei Winter seien. Aber wie geht es mit solchen Schätzungen überhaupt? Ein Zeuge z. B. behauptete, der Kaufmann Hartstoc sei größer und stärker als Winter, der andere wieder sagte, im Gegenteil, Hartstoc sei kleiner und schwächer! Da sieht man schon, wie zuverlässig solche rückwärts geübte Feststellungen sind!

Auch der Herr Präsident selbst teilt meine Auffassung von der Unzuverlässigkeit der Schätzung körperlicher Größenverhältnisse. Als Oberlehrer Stöwer im Gegensatz zu einem anderen Zeugen behauptete, daß Winter nicht besonders breit, insbesondere nicht breiter als Kubatzki war, da hatte der Herr Präsident die Güte dazwischen zu rufen: „Herr Oberlehrer, ich würde mich nicht trauen, die Breite zu schätzen!“ und der Herr Präsident hatte Recht. Wenn zwei Personen neben einander stehen, da ist das etwas anderes, da ist das leicht. Aber wenn man jemanden nur vorübergehend ohne genaue Prüfung gesehen hat, ohne daß der andere dabei war, dann ist die Schätzung der Körpermaße außerordentlich schwer und deshalb unsicher.

Man kann auch jemandem nach der Art des Ganges, nach Haltung und Bewegung ähnlich sein. Sie wissen, daß schon auf die Art der Bewegung sehr viel ankommt. Bei ganz verschiedenem Körperbau können sich Personen durch dasselbe Temperament ähnlich sehen; und daran ändert sich nichts, wenn auch der eine ein paar Centimeter größer oder breiter sein sollte als der andere, Freilich dürfen die beiden nicht neben einander stehen. Meine Herren Geschworenen, es giebt hundert Zufälligkeiten, aus denen Verwechslungen möglich sind. Und sicher haben hier solche stattgefunden. Moriz Veroy hat Ernst Winter mit Namen nicht gekannt! Das allein hat er als Zeuge behauptet, und das wußte in unserm Prozeß niemand zu widerlegen. Freilich vermag der Angeklagte einen positiven Beweis dafür nicht zu erbringen, daß er Winter nicht gekannt hat.

Giebt es überhaupt einen unbedingten Beweis dafür, daß ich einen Verstorbenen nicht kenne? Nein, das ist nicht möglich.

Aber wenn Sie die Frage dahin vereinfachen: Läßt es sich beweisen, daß zwei Menschen nicht viel mit einander verkehrt haben können? Dann sage ich: Gewiß einen solchen positiven Beweis giebt es. Denn wir können ermitteln, wer einen solchen Verkehr hätte wahrnehmen müssen. Wenn ich einen von denen heranhole, welche einen Verkehr bemerken mußten, so würde das nicht viel beweisen, wenn aber, wie hier, drei, fünf, zehn und mehr Personen dieser Art vortreten und versichern, daß sie einen Verkehr nicht wahrgenommen haben, so erscheint mir das bedeutungsvoll. Und wenn die Zahl solcher Zeugen sich immermehr vergrößert, bis fast alle Personen, welche die beiden hätten zusammen sehen müssen, die gleiche Erklärung abgegeben

haben, dann sage ich, der Beweis ist schlüssig, er ist gelungen. Zu den verschiedensten Tageszeiten hatten diese Personen oft genug Gelegenheit einen Verkehr zu beobachten, vormittags, wie nachmittags und abends; und doch haben sie nichts bemerkt. Die Zahl dieser Personen ist so groß, daß alle Stunden im Tage belegt sind, daß es keine Lücken mehr giebt. Wenn alle diese heute bezeugen: „Wir haben Winter und Lewy nicht zusammen gesehen“, dann gab es eben keinen Verkehr unter ihnen.

Drei Gruppen von Personen sind es, die für solchen Beweis in Betracht kommen, weil sie unbedingt die beiden hätten zusammen sehen müssen, wenn sie auch nur mit geringer Häufigkeit zusammen gekommen wären. Die eine Gruppe wird von denjenigen Lehrern des Gymnasiums gebildet, welche Ernst Winter kannten, und es sich zur Aufgabe machten, den Verkehr der Schüler, also auch Ernst Winters mit Nichtgymnasiasten zu überwachen. Besondere Bedeutung haben unter ihnen insbesondere diejenigen Lehrer, welche häufig am Lewy'schen Hause vorübergegangen und nicht nur Ernst Winter, sondern auch Moritz Lewy kannten, gut kannten. Da ist festgestellt worden, daß die Herren Professor Prätorius und Dr. Stöwer nach dieser doppelten Richtung ausgezeichnet in Betracht kommen, erstens betreffend die Ueberwachung des Verkehrs der Schüler und dann rücksichtlich der Häufigkeit, mit der sie die Gegend, um welche es sich hier handelt, aufsuchten. Herr Professor Prätorius ist nicht bloß täglich, sondern sehr häufig am Tage bei Lewy's vorübergegangen. Manchmal schlug er einen kürzeren Weg ein, der nur über ein Stückchen der Danzigerstraße führt, aber gewöhnlich wählte er den längeren, bei dem Lewy'schen Hause vorüber. Und was sagt uns Herr Professor Prätorius? „Es wäre mir bestimmt aufgefallen, wenn ich die beiden zusammen getroffen hätte. Ich mußte ganz genau, daß Winter auch mit anderen Leuten, als mit den Schülern verkehrt hat, das hat mich wiederholt verdrossen. Ich habe ihn z. B. mit Plath, Fischer und anderen zusammen gesehen; ich habe auf der Danzigerstraße sehr häufig den Ernst Winter und ebenso sehr häufig den Moritz Lewy getroffen, aber nie habe ich die beiden zusammen gesehen und es wäre mir sicher aufgefallen; da ich es für meine Pflicht hielt, den Verkehr der Schüler zu überwachen, hätte ich Folgerungen daran geknüpft. Ich hätte mich gefragt: „Wie kommt Winter dazu, mit einem zehn Jahre älteren Menschen zu verkehren?““ Das erklärte einer der Herren dieser ersten Gruppe.

Der andere ist der Herr Oberlehrer Dr. Stöwer. Er kennt meinen Klienten genau, er kennt ihn vom Turnverein, er ist selbst Vorsitzender desselben. Ebenso kennt er Ernst Winter. Auch er hat es sich angelegen sein lassen, den Verkehr seiner Schüler, zu denen Ernst Winter gehörte, streng zu beobachten. Dr. Stöwer ist noch häufiger als Herr Professor Prätorius die Danzigerstraße langgegangen, und auch er hat von einem Verkehr zwischen Winter und Lewy nichts gemerkt. Er versichert ausdrücklich, daß es ihm wohl aufgefallen wäre, wenn er den Ernst Winter einmal mit Moritz Lewy zusammen gesehen hätte.

Die zweite Gruppe bilden die Nachbarn Lewys, namentlich seine Hausgenossen. Sollten diese gar nichts davon gesehen haben, wenn die beiden dort in der Hausthür vor dem Hause zusammen verkehrt hätten? Fräulein Anna Hoffmann, vor deren Thüre sich so viele Spaziergänge der beiden abgespielt haben sollen, die soviel in der Hausthür gestanden hat, sie weiß von nichts! Fräulein Hoffmann, welche nach der Meinung des Herrn Ersten Staatsanwalts die Verbindung zwischen den beiden gebildet haben soll, sie sagt: „Ich gebe der Wahrheit die Ehre, so nahe es vielleicht liegen mag, zur Beurteilung Lewys beizutragen, ich bekenne, ich habe die beiden nie zusammen gesehen.“ Das Zeugnis ist doch wohl etwas wert!

Wilhelm Hoffmann, der Bruder der Anna Hoffmann, der auch in demselben Hause wohnt, der zwar nicht so häufig durch den Flur ging, als Anna Hoffmann dort stand, der doch aber immerhin auch nicht gar selten den Ausgang seines Hauses benutzt haben muß, Wilhelm Hoffmann sagt: „Ich habe beide oft gesehen, den Lewy in unserer Stube, den Winter im Hausflur, zusammen habe ich sie nie gesehen.“

Die Zeugen Caspary, Tuchler, Hirsch, die alle zu Winter Beziehungen hatten und auch auf der Danzigerstraße, z. B. sogar in Lewys Hause wohnten, sie alle haben von einem Verkehr der beiden nichts bemerkt. Ich will, wie die Dinge einmal liegen, auf deren Zeugnis nicht übertriebenes Gewicht legen, nicht weil ich etwa glaubte, daß sie die Unwahrheit gesagt hätten, nicht, daß ich ihrem Eid nicht traue, vielmehr nur ganz allein deshalb, weil einige vielleicht sagen könnten, daß diese jüdischen Zeugen beeinflusst seien, durch das in jüdischen Kreisen vorhandene Bedürfnis, die antisemitischen Angriffe abzuwehren. Die Vorstellungen, welche sich der einzelne macht, und damit die Aussagen des Zeugen unterstützen vielfach dem Einfluß der Volksstimmung. Sie könnten meinen, daß das hier auch bei den jüdischen Zeugen Platz gegriffen habe. Ich nehme nicht an, daß dies auch auf die Zeugen Caspary, Tuchler und Hirsch zutrifft. Aber ich erkenne die Möglichkeit an, daß die Reaktion auf die antisemitische Volksstimmung bei einzelnen jüdischen Zeugen, die sonst klaren Erinnerungen an Ereignisse trüben könnte! Ich erkenne das ohne weiteres an, und deshalb fordere ich von Ihnen nicht, daß Sie auf diese drei Zeugen besonders großes Gewicht legen. Die Zahl der Zeugen aus der Gruppe der Nachbarn ist ja auch hinreichend groß, selbst wenn diese drei Zeugen gar nicht zu gehörten. Fräulein Bitter, welche im Hoffmann'schen Hause im Gehrle'schen Laden thätig ist, erklärte: „Ich kenne beide, den Moritz Lewy und den Ernst Winter. Ich bin mit beiden wiederholt zusammen gekommen, ich habe sie oft gesehen, aber immer einzeln, niemals zusammen.“

Fräulein Behl, welche in demselben Geschäft angestellt ist, versicherte genau das gleiche!

Denken Sie an die Bekundung des Fräulein Heubner, welche Lewys gegenüber wohnt, und die beiden niemals zusammen und nur einmal sich grüßen sah.

Fräulein Streits, die lange Jahre Lewys gegenüber gewohnt hat, sie hat die beiden nie zusammen gesehen, und ihr Geschäfts-

Fräulein Schnid sah sie nur ein einziges Mal und zu dieser Aussage wird das Fräulein noch telegraphisch eiligst von Berlin hierher berufen. Dabei erzählt das Fräulein noch, daß bei diesem Vorfall Fräulein Hoffmann vorbeigegangen sei, sich noch nach den beiden umgesehen habe, aber doch nicht begrüßt wurde. Fräulein Hoffmann weiß aber nichts davon, also hat Fräulein Hoffmann die beiden nicht erkannt, und die beiden haben auch das Fräulein Hoffmann nicht erkannt, sonst hätten sie doch begrüßt; nur Fräulein Schnid hat alle drei, den Winter, den Angeklagten und Fräulein Hoffmann erkannt. Aber trotz ihrer guten Augen hat Fräulein Schnid in den 5 Jahren die beiden nur einmal zusammen gesehen.

Der Kaufmann Fischer, ein Kaufmann von der Danzigerstraße, der beide sehr gut kannte, er hat einen offenen Laden, vor dem er oft gestanden, oder auch durch die Glashür gesehen hat. Der erzählt uns, daß er vielsach den Ernst Winter, der auch bei ihm Cigarren kaufte, und ebenso den Moritz Lewy vorüber gehen sah, er hat sie, die beiden oft allein, aber nie zusammen gesehen!

Der Seminarist Plath ist mit Ernst Winter befreundet gewesen. Was sagt der uns?: „Winter ist zurückhaltend gewesen, aber was er mußte, mußte auch ich.“ Das nahm Plath für sich in Anspruch, fügte aber trotzdem hinzu: „Winter hat mir nie etwas davon erzählt, daß er mit Moritz Lewy bekannt sei, ich habe zwar die beiden sich grüßen, aber niemals zusammen gehen oder sprechen gesehen.“ Und er ist viel mit Winter auf der Danzigerstraße gegangen. Er wohnt dort

Präsident: Nein, das ist ein Irrtum, er wohnt Gymnasialstraße!

Rechtsanwalt Sonnenfeld: Dann ist er also dort nur viel gegangen und er würde ferner als Freund des Winter in Betracht kommen. Trotz des vielen Verkehrs mit demselben hat Plath die beiden nie zusammen gesehen.

Die Jonschynski'schen Eheleute wohnen nur durch ein Haus getrennt neben Lewy's. Frau Jonschynski wunderte sich, daß sie sich des Ernst Winter nicht erinnert, obgleich er soviel dort vorbeigegangen ist, und sogar ihre Pensionäre besucht hat. Sie kann sich nicht erinnern, und kommt weiter nicht in Frage, als höchstens in der Hinsicht, daß sie gewisse Ähnlichkeiten mit Moritz Lewy zeigt. Wie dieser kann auch sie sich des Winter nicht erinnern. Und wenn Lewy zugiebt, mit Winter zusammen gegangen zu sein, und sich mit ihm begrüßt zu haben, so räumt Frau Jonschynski ein, daß Winter sogar in ihrer Wohnung gewesen ist, um ihre Pensionäre zu besuchen, und daß Winter so oft an ihrem Hause vorüberging. Wahrscheinlich hat Winter auch die Frau Jonschynski begrüßt und diese dankte. Das ließe sich gewiß erweisen, und doch erinnert sie sich seiner nicht. Das ist so harmlos, so natürlich, daß es keinem in den Sinn kommt, die Wahrheit anzuzweifeln! Herr Jonschynski, der Chemann dieser Zeugin, kennt sowohl Moritz Lewy, wie Ernst Winter. Er hat die beiden nie zusammen, oft aber einzeln gesehen! Sein Sohn Bruno kennt auch Winter wie den Angeklagten, aber auch er hat beide nur ein einziges Mal zusammen gesehen.

Herr Behnke, der jetzige Kleriker, damaliger Gymnasiast, war mit Beiden gut bekannt; er ist längere Zeit der Zimmergenosse von dem verstorbenen Ernst Winter gewesen . . . . .

Präsident: Nein, der Zeuge Behnke wohnte bei seiner Mutter, die hatte eine Pension im Lewy'sche Hause.

Rechtsanwalt Sonnenfeld: Er wohnte also im Lewy'schen Hause, ist oft hinein und herausgegangen, hat aber die beiden nie im Hausflur in der Hausthür, vor dem Haus oder sonst wo zusammen gesehen.

Fräulein Sichtenberg, die schrägüber von Lewy's wohnt, kannte ebenfalls beide genau, hat sie aber nie zusammen gesehen!

Ich bin am Schluß der zweiten Reihe von Zeugen; die dritte Gruppe das sind die intimen Freunde von Ernst Winter; diejenigen, welche häufig mit ihm zusammen waren:

Mikulski erklärte: „Mir hat Winter alles erzählt.“

Rahmel meinte auch: „Mir erzählte Winter wohl alles.“

Hans Boeckh bekundete: „Winter erzählte mir alles.“

Klawonn sagt aus: „Es wäre mir aufgefallen, wenn ich meinen Freund und Verwandten Ernst Winter mit Moritz Lewy einmal bemerkt hätte.“

Sie alle, Mikulski, Rahmel, Boeckh, Klawonn haben von einem Verkehr der beiden nicht das geringste wahrgenommen, wie sie mit großer Bestimmtheit unter ihrem Eide bezeugten.

Max Böttcher erscheint hier und sagt: „Ich bin ein guter Freund von Ernst Winter gewesen, ich habe aber nie von ihm gehört, daß er den Moritz Lewy gekannt hat; einmal erinnere ich mich, die beiden zusammen gesehen zu haben, als ich hier zu Besuch war.“ Wie charakteristisch ist das letzte! Die Freunde sehen die beiden nie zusammen, die Nachbarn ebensowenig, fremde Leute, die wissen natürlich mehr, und soll es ein Freund sein, der den Verkehr bemerkt hat, dann muß er erst von Konitz fortziehen und dann zum Besuch wieder herkommen! Sie erinnern sich doch, meine Herren Geschworenen, Böttcher ist der Freund, der hier Jahre lang mit Winter verkehrte, dann nach Elbing verzog, für einen Tag zurückkehrte, und dann sofort Moritz Lewy mit Ernst Winter zusammen sah. Bei seiner Vernehmung in Elbing hatte er erklärt, genau könne er das nicht behaupten, hier in Konitz stärkte sich das Gedächtnis, und er wußte es ganz genau!

Meine Herren, nun frage ich: Ist der Angeklagte Moritz Lewy, der bestreitet, den Ernst Winter gekannt zu haben, ein Mann, dem man so ohne weiteres eine solche Unwahrhaftigkeit zutrauen kann? Ist nicht vielfach durch die Polizeibehörde seine Wahrheitsliebe nachgeprüft worden? Wollen Sie gar keinen Wert dem Verständnis, der Menschenkenntnis der Kommissare beilegen, die in der Monate langen Untersuchung zu der Ueberzeugung gekommen sind: „mein Klient ist wahrheitsliebend.“? Wenn die Kommissare Ihnen nicht alle Einzelheiten erzählen, auf welche sie ihr Urteil gründeten, wenn sie manches auf sich wirken lassen, was nur wirkt, wenn man es selbst erlebt, was sich nicht so gut berichten läßt, so müssen Sie auch ihren Beobachtungen ein gewisses Vertrauen entgegen bringen. Es ist etwas An-

deres, ob ich von früh bis abend ein Körnchen nach dem andern zusammenstelle und dann zu einem Urtheil komme, als wenn ich auf Grund von wenigen Mittheilungen in eine Prüfung dieses Urtheiles eintreten soll. Die mittelbaren Thatfachen für sich allein brauchen das Urtheil nicht hinreichend zu stützen. Es muß das Vertrauen hinzukommen, daß Lücken in der Darstellung nicht auch Lücken im Gedankengange der betreffenden Beamten zum Grunde haben.

Sie werden mir zugeben, daß die Kommissare doch auch Menschenkenntnis besitzen, und daß sie nicht leichtfertig oder gar wider besseres Wissen Moritz Vewy als wahrheitsliebend hingestellt haben. Sind Ihnen nicht die tollsten Verleumdungen der Familie Vewy von dem Kriminalkommissar Wehn mitgeteilt worden? Zeigte er Ihnen nicht, wie schwer nachzuweisen war, daß die Verleumdungen falsch sind, daß die Leute mit besonderer Zähigkeit an ihren Aussagen festhielten, und daß sie doch widerlegt wurden? Alle Angaben Vewy's, welche seine Feinde erst als Lüge hinstellten, haben sich als wahr erwiesen, wie die Herren Wehn, Braun und Matt bezeugten. Von allen Verdächtigungen gegen meinen Klienten nach den verschiedensten Richtungen hin ist nur eine einzige als Rest geblieben, und diese geht dahin, daß er mit Ernst Winter Verkehr gehabt haben soll und zwar so, daß er sich dieses Verkehrs bewußt sein mußte und daher wissenlich einen falschen Eid geleistet habe, als er bestritt, dieses Bewußtsein zu haben.

Es ist schwer, solche Anschuldigungen zu widerlegen, weil es so leicht ist, sie zu erheben. Alles was man mit Augen sehen, mit Ohren hören kann, dafür und dagegen lassen sich Zeugen schaffen. Aber für innere Vorgänge giebt es keine Zeugen! Wird jemand als Lügner gebrandmarkt, weil er eine falsche Auskunft über sein Erinnerungsvermögen erteilt habe, so kann er seine Unschuld nicht mit Beweisen belegen, er darf sich aber mit gutem Rechte darauf berufen, daß doch seine Wahrheitsliebe überall dort nachgewiesen wurde, wo es sich um sichtbare Erscheinungen handelte, für die allein Zeugen vorhanden sein können.

Wenn Vewy unterm Eide ausdrücklich zugab, es sei möglich, daß er Winter gesehen, mit ihm zusammen gestanden und gesprochen, sich mit ihm auch begrüßt habe, wenn er nur das eine bestreitet, daß er ihn mit Namen kannte, daß er sich seiner zu erinnern vermöge, so sollte man es für ausgeschlossen halten, daß Vewy wegen dieser Aussage des Meineides verdächtigt wird.

Sie, meine Herren, haben die Frage zu beantworten, ob der Angeklagte Glauben verdient. Alles, was die angeblichen Belastungszeugen bekundeten, hat Vewy von vornherein bei seinen Zeugenvernehmungen als möglich bezeichnet. Das einzige, was er bestreitet, die Namenskenntnis, das Bewußtsein der Bekanntschaft, das ist von keinem Menschen bezeugt worden, und doch soll der Angeklagte schuldig sein?

Ich bin überzeugt, daß Sie die Frage lösen werden in dem Sinne, in welchem sie die Verteidigung beantwortet, in dem Sinne, daß Sie sagen werden: „Wir sind nicht davon überzeugt, daß der Angeklagte etwas Falsches geschworen hat; wir sind nicht davon über-

zeugt, daß er sich bewußt gewesen ist, Winter gekannt zu haben; wenn er selbst mit ihm verkehrt haben sollte, so war es ihm unbekannt, daß der junge Mann, mit dem er wiederholt zusammen gewesen ist, Ernst Winter hieß. Ich meine, meine Herren, Sie werden alle Schuldfragen verneinen!

Es ist erlaubt, daß ich mich auf die Wissenschaft berufe; es bedarf dazu keines Beweisantrages. Ich berufe mich auf die Wissenschaft mit Bezug auf die Frage: Wie soll sich der Richter bei der Feststellung, ob ein Meineid vorliegt, verhalten? In dem Lehrbuch von Berner, des verstorbenen Universitätsprofessors Berner, heißt es an der Stelle, wo er sich mit der Frage des Meineides beschäftigt: „Vorsicht verlangt bei einer Anklage wegen falschen Zeugnisses der Beweis des Meineides. Das Gedächtnis kann den Zeugen getäuscht haben, und unwillkürlich kann er das sinnlich Wahrgenommene vermischt haben mit irrigen Mutmaßungen und Schlüssen, die er daraus gezogen, selbst mit unwahren Mitteilungen über den Vorgang, die ihm von anderen Zeugen oder von dritten Personen gemacht worden sind. Wo dies zutrifft, da fehlt der dolus.“

Ich führe das lediglich an, um zu zeigen, wie sorgsam Sie zu prüfen haben, ob nicht solche Irrungen vorgekommen sein können. Sie haben nicht nur zu prüfen, ob Irrtümer den Zeugen begegnet sein können, sondern auch, wenn die Zeugen sich nicht irrten, ob denn nicht mein Klient sich nur geirrt hat.

Selbst wenn Sie zu dem Ergebnis kommen, daß ihm ein größerer Verkehr mit Winter nachgewiesen sei, dann können Sie ihn auch nicht ohne weiteres wegen wissentlichen Meineides verurteilen, dann müssen Sie sich erst fragen, ob sich der Angeklagte dessen bewußt gewesen sein muß, daß er den Namen Winter nicht gekannt habe, Sie müssen ermitteln, ob Leroy die Fähigkeit besitzen muß, sich darüber klar zu werden, daß das bekannte Bild, dieses alte Bild, einen Mann seines Verkehrs darstellt. Wenn Sie nicht zu dieser Ueberzeugung kommen, dann müssen Sie meinen Klienten freisprechen. Ich habe das Vertrauen zu Ihnen, meine Herren Geschworenen, daß Sie ihn freisprechen werden. Ich weiß, Sie haben nicht vergessen des Herrn Ersten Staatsanwalts Mahnung, daß Sie nur nach den Eindrücken urteilen dürfen, welche Sie hier im Gerichtssaal empfangen haben. Ich vertraue, daß Sie nicht Ihr Urteil von dem Standpunkt fällen werden: Es raht der See und will sein Opfer haben! Nicht, was draußen vorgeht, außerhalb dieses Saales, wird von Einfluß auf Sie sein, sondern hier handelt es sich für Sie nur darum, daß jeder von Ihnen, sehr geehrte Herren, sich sagt: „Ich habe mein Richteramt auszuüben, frei von allen Rücksichten auf die Stürme und Kämpfe im öffentlichen Leben, ich habe das Recht zu suchen, frei von jeder Erregung; ich habe dem Angeklagten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen!“ Meine Herren, ich bin dessen sicher, Sie werden das Nichtschuldig aussprechen, Sie werden meinen Klienten freisprechen!